Die Verfassung des Landes Delbrück bis zur Häkularisation des Fürstbistums Baderborn.

Von

hermann hallermann, Gerichtsreferendar.

Cinleitung.

Das "Land Delbrück" war ein schmaler Landstrich von etwa 3 Duadratmeilen Größe, nordwestlich von Paderborn zwischen

den Oberläufen von Lippe und Ems gelegen.

Durch die neuzeitlichen Verwaltungsreformen ist auch diese alte Einheit, wie so manche andere, zerrissen: Während ihr Kern heute das Umt Delbrück des Landkreises Paderborn bildet, ist die Pfarrei Hövelhof, eine ehemals Delbrücksische Gemeinde, im vorigen Jahrhundert zu dem Amte Neuhaus geschlagen. Im Volke ist jedoch das "Delbrücker Land" als geographischer Begriff im früheren Sinne noch heute nicht vergessen.

Seit die territorialen Gewalten zu Landesfürsten ihrer Gebiete aufgestiegen, ihre Länder zu Staaten geworden waren, gehörte das Land Delbrück zum Fürstbistum Kaderborn, an dessen übrige Teile es sich im Nordosten (Richterei Stukenbrock), Osten (Amt Neuhaus) und Süden (Amt Boke) auschloß. Im übrigen waren die Grafschaft Rietberg (im Westen und Norden) sowie die Grafschaft Lippe (im Norden und mit dem Amt Lipperode im Westen) die Nachbarn.

Der Hauptort im Lande war das etwa 16 Alm. von Paderborn entfernte Kirchdorf Delbrück. Neben diesem finden wir bereits in früherer Zeit fünf Bauerschaften: die Dorfbauerschaft, serner Hagen (zerfallend in Nordhagen und Südhagen), Dstenland, Westersloh und Westenholz. Späterhin gesellte sich zu diesen noch die Bauerschaft Hövelhof, im wesentlichen eine Ansiedlung des 17. Jahrhunderts zusammen die "Gemeinheit des Landes Delbrück".

¹⁾ In der Hauptsache angelegt im Anschluß an das von dem Bischof Dietrich von der Recke (1650—61) erbaute Jagdichloß.

Auch in kirchticher Beziehung war ursprünglich eine solche Einheit vorhanden: Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts gab es im ganzen Lande nur eine Pfarrfirche, die in dem Dorse Delbrück. Erst in den Jahren 1706 und 1717 wurden Hövelhof und Westenholz zu selbständigen Pfarreien erhoben. Neben diesen gibt es heute noch vier Pfarrvikarien im Lande Delbrück: Espeln, Haupt, Lippling und Steinhorst, von denen sicherem Vernehmen nach Lippling in allernächster Zeit Pfarrei werden wird.

In dem durchweg flachen Lande, welches nur in seinem westlichen Teile von niedrigen Höhen durchzogen wird, widmete sich ehemals, wie noch heute, der weitaus größte Teil der Bevölferung der Landwirtschaft. Die bäuerlichen Bewohner saßen auf einzelnen Hösen, die über das ganze Land zerstreut waren. Eine geschlossene Siedelung gab es nur in dem Dorfe Delbrück, wo sich, augenscheinlich im Anschluß an die Kirche, eine Reihe von Handwerkern, Krämern und sonstigen Gewerbetreibenden angebaut hatten, die jedoch nebenher sämtlich Landwirtschaft in mehr oder minder großem Maße betrieben.

Nach Ansicht der weitaus meisten Schriftsteller, die sich mit dem Lande Delbrück befaßt haben, hat dasselbe eine eigenartige Rechtsentwickelung gehabt. Erblickt man in ihm doch "eine alte freie germanische Gemeinde", eine "kleine Republik", die sich zwar dem Bistum Paderborn unterworfen, aber immer noch mancherlei Reste der ehemaligen Freiheit behalten habe, welch letztere dann für die spätere Entwickelung das Richtung gebende Moment geblieben seien.

Tatsächlich erscheint bei oberslächlicher Betrachtung die Lage des Landes Delbrück eigenartig und ungewöhnlich. Denn wir sinden im 18. Jahrhundert, daß die Delbrücker einerseits "Haussgenossen", "Eigenbehörige", "eigenbehörige Meier" sind, daß sie andererseits jedoch in althergebrachter Weise ihr Gogericht unter steter Betonung ihrer alten Privilegien an der Malstätte "vor dem Hagedorn" abhalten und sich und ihr Land durch ihre "Vorsteher", denen ein Rat zur Seite steht, in einer anscheinend ziemlich großen Unabhängigkeit selbst regieren. Erst das erste Jahrzehnt des 19. Jahrzhunderts hat diesem Justande ein Ende gemacht. So scheint denn das Land Delbrück wirklich in mancher Beziehung ein Seitenstück zu den kleinen Freistaaten der Schweiz und Frieslands zu bilden, eine Parallese, die bereits mehrsach gezogen worden ist, wie denn das Delbrücker Recht überhaupt weit über den Rahmen der Lokalzgeschichte hinaus Beachtung gesunden hat, obwohl das hier in

Frage kommende Gebiet räumlich sehr beschränkt und für die Ge-

samtentwickelung bedeutungslos ist.

Dieserhalb und weil in neuester Zeit die soeben wiedergegebene Auffassung von einer Seite1) entschieden angefochten ist, erscheint eine Nachprüfung der Rechtslage des Landes Delbrück gerechtfertiat.

Da die Eigenheiten des Delbrückischen Rechtes im wesentlichen in der Verfassung beruhen sollen, beschränkt sich diese Untersuchung auf die verfassungsrechtlichen Zustände. Dabei kann jedoch das Privatrecht nicht völlig ausgeschieden werden, da einmal in der hier in Frage kommenden Zeit überhaupt privates und öffentliches Recht nicht so scharf wie jett geschieden waren,2) und sodann, weil das Privatrecht, insbesondere das Recht am Grund und Boden. für die Verfassung des Mittelalters eine weit größere Rolle spielt. als das heutzutage der Fall ist.

Abersicht über die bisher vertretenen Ansichten von der Berfassung des Landes Delbrud und ihrer Entwickelung.

Wie bereits bemerkt, foll das Land Delbrück nach der Meinung der meisten Schriftsteller, welche ihm ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben, innerhalb des Kürstentums Vaderborn eine eigentümliche Stellung eingenommen haben. Im einzelnen gehen jedoch die Ansichten in der Frage, worin die angeblichen Eigenheiten bestanden haben sollen, nicht unerheblich auseinander. Dieser Streit der Meinungen beginnt bereits mit der Frage, auf welche Weise die Bischöfe von Kaderborn Landesherren der Delbrücker geworden sind.

Sommer's) begnügt sich mit der Feststellung, daß die Geschichte keinen Aufschinß darüber gibt, "wie dieses alte Land der Brufterer4) dem Stifte Laderborn huldig und hörig geworden ift".5)

2) Siehe Sübner, Grundzüge S. 13. 3) Sommer, Handbuch, Bd. I, S. 187 ff.

¹⁾ Von Jostes, siehe den folgenden Abschnitt.

⁴⁾ Die Frage, welcher der alten germanischen Stämme ehemals im Delbruder Lande ansässig gewesen ift, kann hier füglich unbeantwortet bleiben, da, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, diese ältesten Bewohner keinen Ginfluß auf die spätere Entwickelung gehabt haben. Das eine möchte ich jedoch hier feststellen, nämlich daß diejenigen, welche in den Brufterern die Urbewohner des Landes Delbrud sehen, sich offenfichtlich all zu fehr von dem Worte Delbrück leiten laffen. (Go Schmidt, Beitschr. XVIII, S. 1 ff., von den älteren insbesonders Ferdinand Frei-

v. Harthausen¹) nimmt an, daß der Bischof von Paderborn bezw. das Stift bereits früh das Land Delbrück als ein geschlossenes Ganzes, als ein Territorium erworben hat, in welchem sich bereits eigentümliche Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsbarkeiten gebildet hatten. Damit ist jedoch nichts über die Gründe gesagt, welche zur Ausbischung der "eigentümlichen Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsbarkeiten" geführt haben, noch auch darüber, worin diese Sigentümlichkeiten bestanden haben sollen.

In ähnlicher Weise wie von Haxthausen, doch zugleich deutslicher, behauptet Rosenkranz,²) das Land Delbrück sei aller Wahrscheinlichkeit nach um das Jahr 1379 infolge der Sprengung und Verteilung der Burggrafschaft Stromberg an Paderborn gesallen. Er scheint sich dabei auf den bei Schaten³) wiedergegebenen Bericht über die Absehung des Burggrafen von Stromberg zu stützen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erhellt jedoch, abgesehen von der Unsicherheit der Angabe Schatens, die zudem nur von einem Teil Delbrücks redet, bereits daraus, daß wir in der Geschichte Strombergs niemals etw as von den Rechten des Stromberger Burggrafen über das Land Delbrück hören. Dibrigens war Stromberg eine Burggrafschaft des Bistums Münster, nicht aber ein selbständiges landesherrliches Territorium.

herr von Fürstenberg in den Monumenta Paderbornensia, wo sich S. 55 der Bers findet:

Bructerus haec coluit loca, foeta palustribus undis,

Quod nunc indigenis nomen ut ante manet.) Bezüglich des Namens Delbrüc verweise ich auf Fellinghaus, Die westsälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, S. 9 und Mitteilungen des Bereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrüc, Bd. 35, S. 127, der ihn von "Dielen-, Bohlenbrück" ableitet. Demgegenüber bemerke ich, daß der Name wohl ebensogut von Delle-, Talbrücke herrühren kann. Für letztere Ansicht würde die sich hin und wieder sindende Schreibweise "Dellebrugge" sprechen, sodann auch der Umstand, daß Delbrück an einer Bertiefung liegt, welche das ehemalige Borhandensein einer Brücke wahrscheinlich macht. Herzu vgl. Nordhoff, Kömerstraßen und das Delbrückerland, der das Vorkommen römischer Knüppeldämme im Lande Delbrück nach weist.

⁵⁾ Sommer, a. a. D. S. 187.

¹⁾ v. Harthausen, Agrarverfassung, S. 70.

²⁾ Zeitschr. XII, S. 35.

⁸⁾ Annales Paderbornenses Bd. II, S. 407.... "Paderbornensi Episcopo pars Delbrugiae ex proscripti Burgravii bonis cessisse traditur."

⁴⁾ Auf die Unrichtigkeit des Berichtes bei Schaten hat bereits Neuhaus, Zeitschr. XXII, S. 106 hingewiesen.

Im Gegensatz zu den obigen Ansichten nehmen Wigand') Schmidt²) und v. Maurer³) eine freiwillige Unterwerfung der Delbrücker unter die Herrschaft des Bischofs von Paderborn an.

Es mag genügen, im folgenden lediglich die Ansicht Wigands eingehender wiederzugeben. Allerdings fußt dieser in seiner Darstellung vielsach auf der von Sommer.4) Doch hat er neben dersselben in so weitgehendem Maße, wie es sonst niemand getan hat, die urfundlichen Quellen der Delbrücker Geschichte verwertet und zwar ohne sich dabei den Blick durch Lokalpatriotismus trüben zu lassen. Hierdurch sticht seine Arbeit, die zudem für die späteren Forschungen im wesentlichen die Grundlage gewesen ist, von der Schmidts vorteilhaft ab. Zugleich wird diese Wiedergabe der Theorie Wigands ihre Schwächen und damit auch den schwankenden Grund, auf welchem die späteren Forscher aufgebaut haben, recht deutlich hervortreten lassen.

Wigand betont, daß Delbrück nicht als Villa, als Curtis oder ipäter als Amt, als Herrichaft auf das Stift übertragen worden sei. Es habe keine geschlossene größere Besitzung ausgemacht. Die Unsiedlung sei vielleicht von dem Hause eines einzelnen Freien ausgegangen, habe aber bereits eine freie germanische Gemeinde gebildet, als das Stift die Gaugrafschaft erward. Die öffent ichen Albgaben und Dienste seien das erste gewesen, was das Stift aus dem Lande bezogen habe. Die Ansiedlung habe aus Curien und Mansen bestanden, von denen die ersteren die Freien, letztere Litonen bewohnten. Die freie Gemeinde germanischer Genossen spreche sich deutlich in dem Gerichtswesen aus, wie es die Urkunde von 14155) zeige. Nach dieser habe es nur die beiden alten Gerichte der Freien, das Burgericht und das Gogericht, gegeben.

Falls das Stift noch vor der Gaugrafschaft in Delbrück einen Haupthof erworben hätte, diesen mit einem Villikus oder Beamten besetzt, oder im Besitz des alten Freien gelassen hätte, so würde

2) Schmidt, Das Land Delbrück und seine Bewohner, Zeitschr. Bd. 18, S. 1 ff.

¹⁾ Die Ausführungen Wigands über Delbrück sind sowohl in seinem Archiv, Bd. 4, S. 430 ff. wie in den Provinzialrechten von Paderborn und Corvey, Bd. II S. 395 ff. abgedruckt. Ich zittere im solgenden nur letzteres Werk.

³⁾ v. Maurer, Einleitung S. 322 ff.

⁴⁾ Sommer, Handbuch, Bd. I, S. 187 ff. 5) Gedr. bei Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, S. 545. — Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. III, S. 68 ff. Siehe Anlage I.

sich wahrscheinlich ein Hofrecht gebildet haben. So aber sei die freie Gemeinde unter dem Gemeinderichter und dem kaiserlichen Grafen geblieben. Es sei nun wohl anzunehmen, daß die Freien des Landes Delbrück, wie so manche andere, allmählich Ministeriale oder Altarhörige des Stiftes Baderborn geworden wären, um von dem immer drückender werdenden Heeresdienst, den sie zu leisten hatten, befreit zu werden. Die Folge davon sei gewesen, daß neben den Gograf ein Bogt gesetzt wurde. Ferner habe man einen Beamten hingesett, der das Land schützen und verteidigen, die Abgaben erheben und die Rechte des Hauptherrn bewachen sollte. So habe sich ein Amtshaus gebildet, und die Freien seien in Sausgenossen untergegangen. Freilich seien alle Bewohner des Landes so genannt und alle den üblichen Kennzeichen der Hörigkeit unterworfen worden. Daß aber immer noch Freie übrig geblieben seien, beweise die Fortdauer der alten Gerichte und deren Übergewicht.

Es sei nun anzunehmen, daß in den folgenden kriegerischen Reiten der Beamte von Delbrück sich meist anderwärts aufgehalten habe, da er in der flachen Gegend keinen festen Bunkt fand, von dem aus er seinen Amtsbezirk übersehen, und den er zum Rückhalt für seine Amtsgewart machen konnte. Dadurch sei das Land gezwungen gewesen, sich im Falle der Not selbst zu helsen. Ferner hätten die kriegerischen Zeiten das flache, unbeschützte Land hart mitgenommen, seine Bevölkerung verringert und die alte Generation der Freien nach und nach vertilgt. In das entvölkerte Gebiet seien dann andere Kolonisten mit geringeren Ansprüchen und unter härteren Bedingungen der Sörigkeit eingezogen. Mangels hinreichender Auflicht hätten diese jedoch die alten Rechte und Gewohnheiten der Freien fortgesett, so sich selbst regiert und das alte Burgericht unter den selbstgewählten Gemeinderichtern auch weiter abgehalten. Von dem Hausgenorfengericht sei nur der Name übrig geblieben. Auch das Grafengericht habe fortgedauert. Immer aber sei es dabei geblieben, daß kein Beamter im Lande selbst seinen Sitz hatte und da regelmäßig dessen Angelegenheiten verwaltete.

Zum Beweise für diese Behauptungen zieht Wigand dann die bereits genannte Urkunde von 1415 heran. Er betont, daß die Delbrücker in ihr des Bischofs "liebe Untersassen und Landleute" heißen, daß sie die uralte öffentliche Abgabe der Mai= und Herbst bede geben, unter dem selbstgewählten Gemeinderichter Recht sprechen und im Blazitum des Gauarasen

LXXVII. 2.

sich am alten Malplat versammeln, daß sie ihr Land selbst regieren und nur den Amtseuten Rechenschaft geben usw. Kein Kitterund Vasallenstand habe dem Landmann gegenübergestanden, Delbrück habe sich als reine Landgemeinde erhalten. Bezüglich der Güter seien sämtliche Bewohner in ein gutsherrliches Verhältnis getreten, doch werde dieses nur durch die Abgaben sestgehalten, unter denen die volksrechtlichen das Übergewicht über die gutsherrlichen hätten. Überhaupt seien öffentliche Pflichten die Grundslage aller Abgaben, die sich dann in gutsherrliche verschmolzen

und umgesett hätten.

Auf die Urkunde von 1415, die zum ersten Male eine Aufzeichnung der Pflichten der Delbrücker enthalte und deren Bestimmungen sehr billig für die Delbrücker wären, seien in der Folge immer neue, das alte Recht bestätigende Privilegien gefolgt. So hätte dann leicht Streit zwischen dem Bischof und den Delbrückern entstehen können und müssen, da manche alte Brivilegien zu der ausgebildeten landesherrlichen Gewalt nicht mehr paßten. diesem Kampfe hätten die Delbrücker siegreich an dem festgehalten, was sie besaßen, nämlich den die Landesherrschaft und Regierung beschränkenden Rechten, der Landes- und Gutsherr an dem, was ihm durch Herkommen gesichert war, nämlich den Einkünften und Abgaben. Da diese nun in das Hörigkeitsverhältnis verflochten seien, und der alte Begriff der Hörigkeit im Laufe der Reit manche Umwandlung und strengere Auffassung erfahren habe. sei es ein Leichtes gewesen, die Delbrücker zu völligen Eigenbehörigen zu stempeln. "So bildete sich nach zwei Seiten der schroffste Gegenfatz der Verfassung dieses Landes."1)

Das Ergebnis der Wigand'schen Ausführungen ist nach seinen eigenen Worten, "daß Freie und Hörige anfangs gemischt waren, und die Unfreiheit allmählich um sich griff, während genossenschaftsliche Rechte der Freien bestehen blieben und an ihnen die späteren, in der Form von Privilegien gesaßten Auszeichnungen dieser Ge-

meinde sich wieder erhoben und aufrichteten".2)

Bevor ich auf die Ansicht Wigands näher eingehe, sei bemerkt, daß Schmidt einen anderen Grund für die Unterwerfung "des kleinen Freistaates" Delbrück unter das Stift Paderborn anführt. Er behauptet: "Als die Delbrücker infolge eines lebhasteren Ver-

¹⁾ Bezüglich der Einzelheiten der Ansicht Wigands über die Zustände des 18. Jahrhunderts, die in mancher Beziehung richtig ist, sei auf Abschnitt V verwiesen.

²⁾ Wigand, a. a. D. S. 402.

kehrs mit der Außenwelt in Verbindung traten, konnte der Bauerrichter (durch welchen ursprünglich das Land sich seiner Ansicht nach regiert hatte), da er bloß Genossenschaftsbeamter war, ihre Rechte gegen andere außerhalb der Genossenschaft nicht schüßen... Die Delbrücker wurden deshalb Alkarhörige des Stiftes Paderborn, sie wurden dessenschlichtige Meier, erhielten einen Vogt und zur Erhebung der auf ihre Güter gelegten Gefälle einen im Flecken Reuhaus wohnenden Rentmeister."

v. Maurer1) meint, Delbrück habe in alter Zeit eine "Mark" oder eine "freie Bauerschaft" mit einem Bauerrichter an der Spitze gebildet. Wie die Freien des Landes Westerwald und andere freie Leute, die sich nicht mehr selbst schützen konnten, habe auch das Land Delbrück sich und seinen Grundbesitz einem auswärtigen Schukherrn unterwerfen mussen. So seien die bisher freien Bauern Altarhörige des Stiftes Paderborn, dessen zins- und dienstpflichtige Meier geworden und daher Hausgenossen genannt.2) Dadurch sei jedoch die Landgemeinde nicht unfrei geworden. Nur Freigeborene und aus der Eigenbehörigkeit entlassene Hörige hätten voll= berechtigte Genossen der Landgemeinde werden können. ursprüngliche Freiheit habe die weitere Entwickelung entscheidend beeinflußt und zum Erwerbe von Markt- und Zollfreiheit, sehr wahrscheinlich auch zur Erlangung der Münzgerechtigkeit geführt. Auch nach der öffentlichen Gewalt scheine man gestrebt, und sie schon im 15. Jahrhundert wenigstens zur Hälfte erworben zu haben. "Das Land Delbrück war demnach auf dem Wege, sich zu einer freien Gemeinde, wie in der Schweiz und im Diethmarschen, zu einer freien Landgemeinde zu erheben".3) Im Kampfe mit dem Landesherrn seien jedoch die früheren großen Privilegien der Bauerngemeinde, insbesondere in der Gerichtsbarkeit, gesunken, so daß von ihnen zulet nur noch die Formen übrig geblieben seien.4)

Gegenüber den Meinungen von Wigand, Schmidt und von Maurer erheben sich bereits bei oberflächlicher Prüfung der Quellen die erheblichsten Zweisel.⁵)

¹⁾ Einleitung, S. 322 ff.

²⁾ A. a. D. S. 324.

³⁾ v. Maurer, Einseitung, S. 325/26. 4) v. Maurer, a. a. D. S. 330.

⁵⁾ Ich beschränke mich an dieser Stelle darauf, die stärlsten Bedenken gegen die bisherigen Meinungen wiederzugeben. Die folgende Darskellung wird noch in manchen anderen Punkten Unrichtigkeiten klarstellen, ohne daß es möglich wäre, dabei jedesmal auf die anderen Auffassungen hinzuweisen.

Zunächst ist die behauptete Unterwerfung der Delbrücker

durch keinerlei urkundliche Nachricht bezeugt.

Sodann erhebt sich die Frage, warum sich die Delbrücker bei der angeblichen Unterwerfung nicht in das Wachszinsigen-Recht begaben, bei welchem sie doch Herren des Grund und Bodens blieben und zu viel geringeren Leistungen verpflichtet wurden.¹)

Ferner sind die von den genannten Schriftstellern aufgestellten Behauptungen über die ältesten Zustände neuerdings mehrsach heftig bestritten worden. So glauben manche Forscher²) annehmen zu müssen, daß die eigentliche bäuerliche Bevölkerung in Deutschland von jeher unsrei gewesen ist, eine Auffassung, die heute allerdings kaum zahlreiche Anhänger haben dürste. v. Maurer gegenüber, der in der Markgenossenschaft die Ursorm der Ansiedlung sieht, sei bemerkt, daß Schotte²) neuerdings entschieden die Ansichauung von dem hohen Alter der Markgenossenschaft bekämpst und ihre Entstehung in wesentlich spätere Zeiten verlegt hat.

Der Kern und die Grundlage der ganzen Ausführung von Wigand, Schmidt und v. Maurer ist die Behauptung, die Delbrücker seien ehemals freie Leute gewesen. Wigand, der, wie überhaupt, so auch hier seine Ansicht am deutlichsten begründet, stütt sich auf die Urkunde von 1415, nach welcher in Delbrück Gogericht und Burgericht die ordentlichen Gerichte gewesen sein sollen. Diesen Schluß wird man jedoch m. E. aus der Bestimmung Ziffer 16 der Urkunde nicht ziehen dürfen. Es heißt da: "Item en sal nemand den anderen laden ut dem lande mit burgerichte eder gogerichte vorder dan vor den Hagedorn." Damit dürfte doch lediglich gesagt sein, daß Niemand einen anderen vor ein auswärtiges Bur- oder Gogericht laden soll, daß das für die Delbrücker zuständige Gericht ledialich das Gericht vor dem Hagedorn sein soll. Daß vor diesem nun auch wirklich ein Burgericht und ein Gogericht gehalten wurden, dürfte aus obiger Bestimmung wohl kaum zu folgern sein. ist wenigstens kein urkundlicher Bericht aus dieser Zeit über ein Burgericht in Delbrück zu Gesicht gekommen.4)

Doch selbst wenn in Delbrück zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Burgericht und ein Gogericht abgehalten worden wären, würde

3) Schotte, Studien S. 16 ff., insbesondere S. 26, dazu D. Philippi, Erbezen S. 9 ff.

¹⁾ Über die Rechtslage der Wachszinsigen siehe Bredaum, Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen die zum 14. Jahrhundert, S. 9 ff.
2) Wittich, Knapp, Hildebrand. Näheres über diese Frage siehe bei v. Below. Der deutsche Staat des Mittelalters. S. 113, 114.

⁴⁾ Bgl. hierzu die Ausführungen auf S. 114 ff.

daraus noch nicht zu schließen sein, daß in Delbrück eine freie ger= manische Gemeinde bestand oder jemals bestanden hat, wie Wigand das tut. Das Burgericht ist im allgemeinen das Dorf- oder das Bauerschaftsgericht, wenngleich mit Burgericht in Westfalen hin und wieder auch das Hosgericht bezeichnet wird.1) In dem Dorf- oder Bauerschaftsgericht nahmen aber nicht nur die Freien Recht, sondern alle Dorfgenossen ohne Rücksicht auf ihren Stand.2) Das ist bei der Natur des Dorfgerichtes ganz selbstverständlich. War es doch Aufgabe desselben, über die wirtschaftlichen Fragen, die aus der Dorfgemeinschaft entstanden, also über Bebauung der in der Gemengelage befindlichen Felder, über Maß und Gewicht, kleinere Vergehen usw. zu entscheiden.3) gemäß konnten von diesem Gericht nicht diesenigen ausgeschlossen werden, die von irgend einem Herrn in irgend einer Form abhängig waren oder wurden. Dadurch wäre das ganze Zusammenleben und Zusammenwirtschaften bei dem damals vorwiegenden Streubesitz unmöglich geworden. Man kann deshalb unmöglich das Burgericht als ein ausschließliches Gericht der Freien ansehen.

Bezüglich der hier behaupteten Zusammensetzung der Burgerichtsgemeinde dürfte heute eine andere Ansicht auch wohl nicht mehr bestehen. Strittig ist dagegen die Frage nach dem Stande der Gogerichtsgemeinde. Die auch heute noch wohl als herrschend zu bezeichnende Auffassung ist die, daß das Gogericht ursprünglich nur ein Gericht der Freien war.4) Doch es sehlt nicht an Gegnern dieser Meinung, und ihrer sind nicht wenige. So hat bereits Stüve⁵) gesagt, daß hier in Westfalen "zu allen Zeiten die Hörigen die Mehrzahl im Goding bildeten". Neuerdings hat Heck*) behauptet, daß auch die Laten von jeher in dem Gogerichte ihren ordentlichen Gerichtsstand gehabt hätten. Den von ihm für diese Behauptung vorgebrachten Beweisen wird man m. E. die Beweiskraft nicht absprechen können. Für Westfalen insbesondere

¹⁾ Siehe von Maurer, Fronhöfe, Bb. IV, S. 99 und die dort angeführten Stellen. Dies dürfte jedoch wohl nur in den Fällen zutreffen wo Dorf und Hofgemeinde sich decken.

²⁾ S. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 6.

³⁾ S. v. Below, a. a. D. S. 4 und Stüve, Landgemeinde S. 113.

⁴⁾ S. R. Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 560.

⁵⁾ Gogerichte, S. 49, ähnlich S. 62.

⁶⁾ Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 103 ff.

haben in jüngster Zeit Philippi,¹) und nach ihm manche andere,²) diese Ansicht mit größter Entschiedenheit vertreten und neues Beweismaterial beigebracht. Doch, wie dem auch sei, es wird heute von keiner Seite bestritten, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts, und dieser Zeitpunkt kommt hier vor allem in Frage, die Hörigen zur Gerichtsgemeinde des Gogerichtes gehörten. Mit dieser Feststellung sind aber der Wigand'schen Theorie über die ältesten Zusstände die Haupsständen genommen.

Zu der Ansicht v. Maurers sei noch bemerkt, daß er in seinem späteren Werke über die Fronhöse die Delbrücker Urkunde von 1415 ausdrücklich als Hofrecht bezeichnet, s) und die darin enthaltenen Bestimmungen vielsach als Beläge für seine Ausführungen über das Hofrecht heranzieht. Das spätere Delbrücker Landrecht nennt er "eine Art von Hofrecht," ein "erweitertes Hofrecht", s) "eine Mischung von Hof- und Landrecht". Diese Auffassung dürste mit seiner oben wiedergegebenen doch nicht wohl in Einklang zu bringen sein.

¹⁾ F. Philippi, Landrechte, Einleitung, ferner: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter in den Mitteilungen des Justituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 35, Heft 2, S. 251 ff.

^{2) 3.} B. Herold, Gogerichte und Freigerichte.

³⁾ Wigand, Provinzialrechte von Minden - Ravensberg, Bb. II, S. 137.

⁴⁾ Die Ausführungen v. Maurers über die Hausgenossenschaft in Delbrück sind noch unzureichender. Übrigens betont auch Brinkmann (Studien S. 17) gelegentlich einer Ausführung über Hausgenossen und Hosbörige, daß das Land Delbrück eine von der allgemeinen abweichende Entwicklung gehabt habe, ohne jedoch irgend welche Andeutungen über diese zu machen.

⁵) v. Maurer, Fronhöfe, Bd. IV, S. 384, Anm. 88.

⁶⁾ v. Maurer, a. a. D. S. 506.

⁷⁾ v. Mauter, a. a. D. S. 208.

Auf diesen Ansichten von Schmidt, Wigand und v. Maurer beruhen die Aussührungen von Schotte,¹) Duesberg,²) Nordhoff,³) sowie die des Grasen von Spee,⁴) die jedoch kaum Besonderheiten enthalten, sodaß sich ein näheres Eingehen auf sie erübrigt. Auch die bereits erwähnte Darstellung Sommers⁵) enthält keine neuen Gesichtspunkte. Bemerkt sei nur, daß Nordhoff hervorhebt,⁶) Landesverwaltung und Nechtswesen hätten in Delbrück in der Gewalt einer "bäuerlichen Aristokratie" gelegen.

Aubin?) sieht in der späteren Abhängigkeit der Delbrücker von dem Stift Paderborn "ein eigenartiges Berhältnis der Bogtei-hörigkeit", neben welcher sich die Delbrücker andererseits eine sonst im Fürstbiskum nicht vorkommende Selbstverwaltung bewahrt hätten. Ist nun schon der Begriff der "Bogteihörigkeit" kein allgemein sesstender,» so ist mit obiger Erklärung Aubins um so weniger gesagt, da die Bogteihörigkeit der Delbrücker noch "eigenartig" gewesen sein soll. Im übrigen scheint auch Aubin anzunehmen, daß die Delbrücker sich vor dem Beginn ihrer Hörigkeit selbst regierten.

Es verdient besonders erwähnt zu werden, daß Gierke⁹) das Land Delbrück als Beispiel dasür ansührt, wie "manche der Centoder Markgenossenschaften des westlichen Deutschlands, welche den genossenschaftlichen Zusammenhang in vollkommener Freiheit erhalten hatten oder ihn unter einer herrschaftlichen Logtei fortsetzten, sich dem Reich oder ihrem Herrn gegenüber bei fortbestehender oder aufgehobener Markgemeinschaft zugleich als politische Landesgemeinden oder Landschaften konstituierten, in welchen ein gewähltes Organ, das seinem Wesen und meist auch seinem Namen nach ein Rat war, die Gesamtheit vertrat und regierte."

2) Duesberg, Übersicht der Kommunalverhältnisse in der Provinz Westsalen, S. 11 ff.

7) Aubin, Berwaltungsorganisation, S. 112. 8) S. dazu Häusser, Institutionen, Bb. I, S. 132.

¹⁾ Schotte, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwickelung des westfälischen Bauernstandes dis zum Jahre 1815, abgedruckt dei Freiherr v. Kerckering zur Borg, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes S. 55, Ann. 1.

³⁾ Nordhoff, Kömerstraßen und das Delbrückerland, S. 28 ff.
4) Abgedruckt bei Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, V, Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, S. 122 ff.

⁵⁾ Handbuch, Bd. I, S. 187 ff. 6) Nordhoff, a. a. D. S. 34.

⁹⁾ Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527.

Hieraus erhellt die Stellung, welche das Land Delbrück in der deutschen Rechtsgeschichte einnimmt. Da in der Darstellung Gierkes die bisher genannten Ansichten ihre prägnanteste Wiedergabe finden, und die angeblich wellenförmige Bewegung zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Verfassung des Delbrücker Landes am besten zum Ausdruck kommt, will ich dieselbe wörtlich anführen: Gierke sagt von Delbrück1): "Die ursprünglich freie, dann als altarhörig dem Stift Laderborn unterworfene Markgenossenschaft bildete sich unter herrschaftlichen Bögten zu einer Landesgemeinde aus, die sich genossenschaftliche Beamte wählte und durch einen aus Voll- und Halbmeiern in abwechselnder Reihenfolge gebildeten Landesrat von 24 Mitaliedern vertreten und regiert ward. Auch der durch den Erwerd der Gografschaft verstärkten und mehr und mehr zur Landeshoheit fortschreitenden Stiftsherrschaft gegenüber bildete die Landesgemeinde ihre Selbständigkeit noch weiter aus: sie erwarb Markt, Zoll, Münze, das halbe Gericht, sodaß dem Lande die Hälfte aller Bußen zufiel und Urtel im Namen des Landes ergingen, und ein eigenes Kähnlein des Landes. Solche Bestrebungen führten inder zum Kampf mit der Landeshoheit. der zunächst mit einem Vergleich endete, seit dem 16. Jahrhundert aber zu einem bloß formellen Fortbestehen der alten Landesverfassuna führte."

Im schroffften Gegensatz zu den bisher wiedergegebenen Unsichten über Delbrück steht die von Jostes.") Er behauptet, die Delbrücker seien im 11. oder noch wahrscheinlicher im 12. Jahrhundert von den Vaderborner Bischöfen berufen worden, um den sumpfigen Senneboden zu kultivieren. Ihr Heimatland sei nicht bekannt, doch seien es Westfalen. Lediglich das Vorrecht sei ihnen gewährt worden, daß der Bischof ihr alleiniger Oberherr bleiben und der Adel vom Gebiete ausgeschlossen sein sollte. Daher hätten die Delbrücker ihr Ländchen später wohl als eine Art Republik betrachtet, während es taffächlich nichts anderes wie ein "freier Hagen" gewesen sei, dessen Freiheiten dieselben waren wie Von diesen sagt Jostes,3) die der Freienhäger in Schaumburg. ihre Gerechtsame hätten teils in der Freiheit von öffentlichen Diensten und Lasten, teils auch in der unbeschränkten Benukung des zugewiesenen Grundes und Bodens bestanden. Die Gemeinheit habe

3) A. a. D. S. 192.

¹⁾ Gierke, a. a. D. Anm. 56.

²⁾ Westfälisches Trachtenbuch, S. 197.

nämlich auch nicht eine bestimmte Zeit des Jahres (wie bei den Eschen)¹) das Recht auf Mitbenuhung gehabt, d. h. jeder habe seinen ganzen Besit als Sondereigen mit Ball und Zaun einhegen können. Aus diesem Hauptrechte rühre auch der Name "Hagen" her. Ein eigentliches besonderes Recht hätten aber die freien Hägener nicht gehabt, und was J. Grimm als Recht der Schaumburger sieden freien Hagen veröffentlicht habe,²) decke sich inhaltlich meist wörtlich mit Weistümern aus Markgenossenschaften, die mit Hagensiedelei und Hagenrecht nichts zu tun hätten. Bemerkt sei noch, daß Hagen nach Jostes³) sonst immer nur kleinere, ost ganz kleine Rodungskomplexe sind, die von den obersten Grundherren aus der gemeinen Mark ausgeschieden wurden, während wir in dem Lande Delbrückswohl wie in den Schaumburger sieben freien Hagen verhältnismäßig große Landstriche vor uns haben.

An dieser Ansicht von Fostes muß es bedenklich erscheinen, daß das Recht der Schaumburger freien Hagen, mit dem er das Delbrücker vergleicht, bislang eine eingehende Untersuchung nicht gefunden hat, daß er also eine unbekannte Größe zum Vergleich heranzieht. Sodann aber steht sest, daß die Rechtslage der "freien Hagen" nicht überall gleich ist, da solche sowohl von Hörigen bewohnt sein können, denen aus irgend welchem Anlaß besondere Freiheiten zugestanden worden sind, als auch von ursprünglich freien Leuten, die sich unter besonders milden Bedingungen in

die Hörigkeit begeben haben.4)

Delbrück bis zum Jahre 1415.

Bereits in dem vorigen Abschnitt ist es mehrsach zum Ausdruck gekommen, daß das Privileg vom Jahre 1415, welches der Erzbischof Dietrich von Köln in seiner Eigenschaft als Berweser des Bistums Paderborn ausstellte, in der Beweissührung der-

^{1) &}quot;Cjch" ist ein offenes, uneingehegtes Saatseld im Gegensat u **8** bem "Kamp". Während letzteres Wort eingezäuntes Sondereigentum eines einzigen bezeichnet, sind mehrere Herren Eigentümer des "Esches"; siehe "Csch" bei Schiller-Lübben.

²⁾ Beistümer, Bb. III, S. 306 ff. Übrigens gab es auch in der Grafsschaft Ravensberg sieben freie Hagen. Siehe dazu v. Briesen, Die Rechtsslage der Eigenbehörigen in Minden Ravensberg. Diss. Münster 1907, S. 101 ff. Ferner Schreiber, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550 S. 26 ff. — Roßberg, Die Entwickelung der Territorialshoheit in der Grafschaft Ravensberg S. 62 ff.

³⁾ Jostes, a. a. O. S. 190.
4) S. Wigand, Provinzialrechte von Minden-Ravensberg, Bd. II,
S. 139—40.

jenigen, welche in dem Landes Deibrück eine alte germanische Gemeinde, einen ehemaligen kleinen Freistaat erblicken, von grundslegender Bedeutung ist. Freilich habe ich schon früher zum Teile die Unrichtigkeit der bislang aus der genannten Urkunde gezogenen Schlußfolgerungen dargetan. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß das genannte Privileg als erste planmäßige Aufzeichnung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Bischof von Paderborn und den Delbrückern ein Markstein in der Rechtsgeschichte des Landes Delbrück ist.

Im Hindlick auf diese Tatsachen scheint es mir angebracht zu sein, zunächst einmal die Urkunden zu untersuchen, welche vor dem Jahre 1415 aufgezeichnet sind, und an der Hand derselben ein Bild der ältesten Rechtszustände in Delbrück zu entwersen. Nur auf diesem Wege wird — trot der Lückenhastigkeit der Nacherichten — eine einigermaßen hinreichende Sicherheit bezüglich der früheren Zeiten erlangt, welche durch Rückschlüsse aus der Urkunde von 1415, mit denen alle disherigen Forscher (mit Ausenahme von Audin) arbeiten, nicht erzielt werden kann. Andererseits werden durch diese ältesten Urkunden die Bestimmungen des genannten Privilegs in mancher Beziehung klar und verständelich werden.

Die Zusammenstellung des Urkundenmaterials über das Land Delbrück ergibt, daß der Name Delbrück vor dem Jahre 1200 in den Urkunden nicht vorkommt.

Für die Erforschung der ältesten Rechtsgeschichte des Landes ist es demnach von großer Bedeutung, sestzustellen, welchen Namen das Gebiet, welches später das Land Delbrück heißt, in der früheren Zeit gehabt hat.

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß dieser Name die "Senne" ist. Besteht schon heute kein Streit darüber, daß die Senne ehemals weiter nach Westen reichte, als das heute mit diesem Namen bezeichnete Gebiet,¹) so ergibt sich die frühere Zugehörigkeit des Landes Delbrück zur Senne deutlich aus dem bereits mehr genannten Privileg von 1415. In ihm wird bestimmt,

¹⁾ S. D. Meher, in den Mitteilungen des Bereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Jahrg. 2, S. 96. Ihm schließt sich Jostes, Die Kaiser- und Königkurkunden des Osnabrücker Landes, Einl. S. 18, mit gewissen Ginschrünkungen an. Lyl. zum folgenden auch Roßeberg, Die Entwicklung der Territorialhoheit in der Grafschaft Ravensberg, S. 65 ff.

daß die Delbrücker eine Honigabgabe zu leisten haben: "wan dat Seendampd hanich hefst".1) Damals wird also das Land Delbrück zum "Senneamt" gerechnet.

Es erhebt sich demnach die Frage, welche Rechtsverhältnisse vor dem Jahre 1200 in dem Teile der Senne, in welchem das

spätere Land Delbrück lag, bestanden haben.

Die Senne, "Sinithi", "Sinidi" oder "Sinedi" genannt, ist bekannt aus Urkunden, welche kaiserliche Schenkungen von Forsten an die Osnabrücker²) und an die Paderborner Kirche bekunden. Durch die Senne ging die Grenze zwischen den Forstbezirken der beiden Bistümer.

Die Urfunde über die Schenkung des Forstes an das Stift Paderborn, die hier allein in Frage kommt, ist uns nicht erhalten. Wir haben lediglich aus den Bestötigungsurkunden, welche aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammen, Kenntnis von ihr.3) Sicher ist es demnach, daß die Paderborner Kirche schon früher den Forst erworben hat. Wann es geschehen ist, läßt sich jedoch nicht sagen: vielleicht geschah es schon in der Karolingerzeit.

In den genannten Bestätigungsurkunden sind die Grenzen des Forstes nur unvollkommen angegeben. Es heißt: "(forestum) quod incipit de Dellina flumine et tendit per Ardennam et Sinede usque in viam, qui ducit ad Herisiam".4) In der zweiten Urkunde aus dem Jahre 1002 sind als Grenzen "Luthera flumen" und der Weg nach "Horihusen" angegeben, während die dritte wiederum "Delhna flumen" und den Weg nach "Herisia" nennt. Da in dem "Dellina flumen" der Dalkebach, in dem "Luthera flumen" der Lutterbach zu finden sein wird, kann es keinem Zweisel unterliegen, daß Delbrück innerhalb dieses Forstes gelegen hat. Welche Rechte mit diesem Forste auf das Stift Baderborn übergegangen sind, ist, da in den Bestätigungsurkunden nichts Näheres über den Forst gesagt ist, nicht zu erkennen. Die Beantwortung dieser Frage wird erschwert durch die Unsicherheit bezüglich der Zeit, in welcher die Schenkung des Forstes erfolgt ist; denn anscheinend hat die Forstverleihung zu verschiedenen Zeiten verschiedene Be-

2) Bezüglich des Osnabrücker Forstes siehe die Urkunden Nr. (2),

4) Monumenta Germaniae Historica, Dipl. 35. II, Mr. 387.

 $^{^{1})}$ S. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn, Bb. III, S. 69, sowie Anlage I, Ziff. 2.

^{12, 16, 17, 18} und 20 bei Fostes a. a. D.

3) Monumenta Germaniae Historica. Dipl. Bb. II, Nr. 387 (1001), Bb. III Nr. 17 (1002) und Nr. 45 (1003), serner Wilmans, Die Kaiserurfunden der Provinz Westfasen, 1. Abtl. Nr. 121, 125 u. 126.

deutung gehabt. Nach Thimme¹) bedeutete sie in karolingischer Zeit vielsach die Verleihung des Grund und Bodens,²) während sie später nur die Verleihung des Wildbannes enthielt.³) In einem gewissen Gegensate zu Thimme betont Philippi⁴) als wichtigstes Recht des Forstherrn das Rodungsrecht, das ihm "die ergiebigste Art der Forsthutzung": die Besiedlung des Landes in den verschiedensten Formen, sei es in der Übergabe zu freiem Eigen, sei es durch Austuen in irgend einer Leiheform möglich gemacht habe. Bei der Leihe an einzelne kleine Leute sei gewöhnlich die Bodenmutzung gegen Entrichtung des Rottzehnten übertragen worden.⁵) An anderer Stelle sagt Philippi sedoch, indem er das Ergebnis der bisherigen Studien betrachtet, daß es bislang noch nicht gesungen sei, "in späteren Urkunden Nachwirkungen der Forstbannerechte nachzuweisen".⁶)

Somit sind wir mit der Feststellung, daß Delbrück innerhalb des Paderborner Forstes gelegen hat, der Beantwortung der Frage nach der ältesten Rechtslage des Landes kaum näher gekommen.

Immerhin wird nach Obigem die Frage zu prüfen sein, ob vielleicht in dem für die vorliegende Untersuchung in Betracht kommenden Gebiete, in der Senne, ein Rottzehnt nachzuweisen ist. Von den Zehnten in der Senne ist zunächst im Jahre 1036 die Rede, in welchem der Bischof Meinwert von Paderborn dem Stift Busdorf den Zehnten von dem Vieh und den Bienenständen in der "Synatha" schenkt.") In dieser Abgabe wird man den sog. kleinen Zehnt," also eine nach kirchlichem Recht geschuldete Leistung zu

¹⁾ Hermann Thimme, Forestis, im Archiv für Urkundensorschung, Bb. II, S. 101 ff.

²) Thimme, a. a. D. S. 112 ff. ³) Thimme, a. a. D. S. 127 ff.

⁴⁾ Archiv für Urkundenforschung, Bd. II, S. 327 ff. 5) Philippi, a. a. D. S. 329 ff.

⁹ Khilippi, Jur Geschichte der Fischerei i,m ehemaligen Fürstbistum Baderborn, im Archiv f. Fischereigeschichte, 1915, S. 114. Jur Frage nach der Bedeutung der "Forste" vergl. noch Karl Weimann, Die Markund Walderbengenossenschaften des Niederrheins S. 47 ff. (Heft 106 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke) sowie die Kritik in der Zeitschrift der SavignwStiftung, Germ. Abt. Vd. 34, S. 468 ff.
7) Kreuß-Falkmann, Lippische Regesten, Vd. Ar. 35.

⁸⁾ Siehe über die Frage der kirchlichen und weltlichen Zehnten F. Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 33, S. 393 ff.

erkennen haben. Noch deutlicher tritt dieser kirchliche Charakter des Zehnten in einer Urkunde aus dem Jahre 1153 hervor.1) Damals gab der Paderborner Bischof Bernhard dem Aloster Hersuithehusen das am Osning liegende Gut Appeninghusen. Dieses Gut hatte der Bischof von dem Paderborner Domkapitel eingetauscht und als Tauschobjekt hingegeben "in Synethe omnem decimam, de duabus domibus in Lindbike , ita tamen, ut frugum decima quatuor solidis redimatur, altilium vero vel eorum animalium, que domi aluntur, iuste requiratur et fideliter solvatur." Sier wird neben der minor decima (de altilibus) que bie maior decima (de frugibus) aufgeführt, also Rehnt von der Errungenschaft (conlaboratus), der nach ius canonicum zu leisten war. Der genannte kirchliche Zehnt in der Senne gehörte in der Folgezeit zu den Obödienzen, welche der Bischof oder der Bropst von Baderborn an die Baderborner Domherrn verlieh.2) Rottzehnten finde ich nicht in der Senne, insonderheit nicht in Delbrück.3)

Es erhebt sich weiter die Frage, ob die Gegend des späteren Landes Delbrück zu einem der Gaue gehörte, in denen Paderborn schon früh die Grafschaft erworden hat. Schenkungen von Grafschaften an das Bistum Paderborn seitens der Kaiser sind mehrsach unkundlich bezeugt. Da jedoch die Grenzen der in diesen Urkunden aufgesührten Gaue auch heute trop mancher Deutungsversuche noch nicht hinlänglich sesksehen, läßt sich diese Frage nicht mit Sicherheit beantworten. Einerseits spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Delbrück dei seiner geringen Entsernung von Paderborn zu dem alten "Padergau" ("Paterga") gehörte, in welchem Paderborn spätestens im 10. Jahrhundert die Graf-

^{1) 23.} U. B., Bb. II, C Ar. 289.

²⁾ Siehe Schaten, Ann. Pad. ad. ann. 1405. Urk. des Fürstentums Paderborn, Nr. 1407. Ferner Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, S. 78, welcher für die "Dezima in Senede" keine Erklärung zu geben vermag. (S. 78, Ann. 6.)

^{*)} Den Unterschied von kirchlichem und weltlichem Zehnt scheint Roßberg (Die Entwicklung der Territorialhoheit in der Grafschaft Ravensberg) nicht genügend zu beachten. Er behauptet, der Osnabrücker Forst sei räumlich nichts anderes als das Zehntgebiet der alten Mijsionstirche Osnabrück gewesen (S. 67). vgl. hierzu die Ansicht von Jostes, Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, Einleitung. Eine Erörterung über den Osnabrücker Forst würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit hinausgehen.

⁴⁾ Siehe die oben angeführten Urkunden über den Forft.

schaft erlangt hat.) Andererseits ist jedoch zu bedenken, daß die Senne damals jedenfalls ein nur äußerst schwach bevölkertes Gebiet war. Insbesondere dürste die Gegend des späteren Landes Delbrück gänzlich unbesiedelt gewesen sein, sodaß diese in die Gaubezirke möglicherweise nicht miteinbezogen war, da ja eine Rechtsprechung nicht ersorderlich war.

Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts taucht alsdann in

den Urkunden der Name Delbrück auf.

Da ein großer Teil der einschlägigen Urkunden bisher nicht gedruckt ist, der andere sich zerstreut in verschiedenen Urkunden-büchern findet, ist es ersorderlich, in Kürze die für die älteste Delbrücksische Geschichte bedeutungsvollen Urkunden aufzusühren.

- 1. Die älteste Urkunde, in welcher Delbrück genannt wird, ist m. W. eine Urkunde,2) in welcher der Abt Sveter von Jurg Auskunft gibt über die Rechtslage einiger in "Thelebrugge" wohnender Leute, die der Kirche des hl. Johannes in Rheda wachszinspflichtig sind. Reben der Abgabe an Wachs haben diese Hörigen noch eine Heitatsabgabe zu leisten. Das Jahr der Absglung ist in der Urkunde nicht angegeben. Sie muß jedoch aus der Zeit zwischen 1219 und 1238 stammen, da Sveter zuerst im Jahre 1219 als Abt von Jburg erwähnt wird und 1238 bereits sein Nachsolger genannt wird.3)
- 2. Im Jahre 1266 bekundet der Bijchof Simon von Kaderborn die Übergade seines Kornspeichers in Warburg in einer Urkunde, d) an deren Schluß es heißt: "Actum et datum Dellebruggen. . . . in sala."
- 3. Derfelbe Bischof Simon verschreibt im Jahre 1276 dem Ebelherrn Bertold von Büren für geleistete Hülfe eine Rente von jährlich 15 Denaren aus dem Amte Beken. Auch diese Urkunde ist in "Delebrugge" ausgestellt.⁵)
- 4. Bischof Otto von Rietberg verlauft im Jahre 1289 mit Genehmieung des Domfapitels ein Gut im Rietbergischen und verwendet den Kaufpreis "in emptionem decime ville Delebrugge, quam Henricus de Tegethove cum suis heredibus de manu nostra olim in pheodo tenuerat".6)

¹⁾ Dieser Ansicht ist Rosenkranz, Zeitschr. Bb. 12, S. 29; siehe dazu die seiner Abhandlung beigefügte Karte, auf welcher Delbrück als Teil des Padergaues aufgeführt wird. Ferner Holscher, Zeitschr. Bb. 44, II, S. 97, 100 und Nordhoff, Römerstraßen und das Delbrückerland, S. 34.

Osnabrücker Urfundenbuch, Bd. II, Nr. 112.
 Siehe die Erläuterungen zu der Urfunde im Osnabrücker Urfundenbuch.

⁴⁾ W. U. B. VII, Mr. 1075. — 5) W. U. B. IV, Mr. 1446.

- 5. 1289 legen fölnische Kommissare die Streitigkeiten zwischen dem Stift Gesek einerseits und Rudolf von Horne und Heinrich gen. Wrede andererseits dei. In der betr. Urfunde¹) heißt es u. a.: "Item de bonis que dicuntur Thomehope sitis in Delbrucgen que bona Rudolfus de Horne miles dicit se tenere in feodo a venerabili Domino Paderbornensi episcopo dicimus, quod si constare poterit legitime bona predicta ipso iure esse tenenda in feodo a domina . . . adatissa predicta, Rudolfus iamdictus ea petet et recipiet in feodo a domina . . abbatissa predicta et ipsa . . . adbatissa sine difficultate rogata et requisita humiliter cum dedita reverentia ipsum Rudolfum infeodabit de bonis predictis."
- 6. Im Jahre 1 292 bewirkt der Paderborner Bischof, daß der Coson eines von ihm an das Kloster Marienseld verkauften Gutes, der das Gut verlassen und die Pacht nicht entrichtet hatte, auf das Gut verzichtet. Unter den Zeugen dieser Urkunde, die "in Delebruggen" ausgestellt ist, sind verzeichnet: Bernardus capellanus in Delebruggen, Vulvingus officialis noster in Delebruggen und Henricus gogravius in Delebruggen.²)
- 7. Im Anfange bes folgenden Jahrhunderts, im Jahre 1302 bestundet Bischof Otto von Baderborn, daß "Bodo dictus Scele famulus coram nobis... apertius recognovit, quod bona sibi obligata per dominum comitem de Ravensberg cum omnibus suis pertinentiis sita sive jacentia Delebrucge, postquam ipse vel heredes sui 23 marcas denariorum Paderbornensium vel Susatiensium legalium sustulerint ex eisdem, ad dictum dominum comitem vel heredes suos revertentur".3)
- 8. Im Jahre 1312 gibt der Graf Otto von Ravensberg dem Hermann von der Lippe all seine in Delbrüd gelegenen Güter wiederlöslich zu Lehen. In der Urkunde heißt es: "bona nostra omnia sita in Delebrucghe et homines nostros utriusque sexus ad dicta bona nostra pertinentes cum omnibus juribus suis."
- 9. Bijchof Dietrich von Paderborn überträgt dem Dompropst Bernschard von der Lippe im Jahre 1315 als Erjah für Ausgaben und Schäden, "que occasione tutelae, quam gessit...., et alias pro commodo et profectu ecclesie nostre subiit et sustinuit," neben anderem "quindecim marcarum redditus ex annua petitione autumpnali in Delebruggen de primis denariis ipsius petitionis solvendos".5)

Gedr. in d. Zeitschr. Bb. I, S. 202.

¹⁾ B. U. B. VII, Mr. 2143. 2) B. U. B. III, Mr. 1447.

³⁾ Urk. der Grafschaft Ravensberg vom 19. Dez. 1302, gedruckt bei Lamen, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, Ar. 74. 4) Urk. vom 22. Febr. 1312 im Lippe-Binsebeckeschen Familienarchiv.

⁵⁾ Urk. des Fürstentums Paderborn, Nr. 429.

- 10. Zwei Urfunden aus dem Jahre 1324 sind in Delbrück ausgestellt,1) davon die zweite "in domo plebani". Letztere erwähnt auch den
 "Conradus plebanus ecclesie in Delebruggen" als Zeugen.
- 11. Derselbe Conradus plebanus, der noch in einer Urkunde von 1326²) genannt wird, errichtet in der Kirche zu Delbrück im Jahre 1333 einen Altar zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und gibt als dos "unum mansum in Delebrugge situm, qui vulgo dicitur Ammekampeshove eum suis pertinentiis".") "Der Bischof gibt den Hof, von dem er sagt "a nobis descendente(m) mit Zustimmung des Domkapitels dem Altar und den Inhabern des Beneficiums zu Eigen.
- 12. Im Jahre 1342 stiftet der bereits mehrfach genannte Conrad von Thulen, "plebanus in Delebruggen" in der Rirche von Delbrud ferner einen Altar zu Ehren der 10 000 Märthrer und der hl. Katharina und dotiert benselben. Bischof Balduin von Raderborn bekundet4) über diese Stiftung: . . . "huic altari unum mansum in Delebrugge situm, qui vulgariter dicitur Hulshove, cum omnibus suis pertinenciis, videlicet pascuis, pratis, silvis et campis, nec non decimam in plebatu vulgariter dicto burschap ville Delebruggen cum omnibus suis pertinenciis seu jure, quod vulgariter dicitur tho aller slachte nuth, nomine dotis perpetue assignavit, exceptis decem jugeribus ad dotem parochialem pertinentibus sitis in locis subnotatis, videlicet quatuor tho deme Langhen Cruce, quatuor dictis Steinbreyden, duobus by deme Eggelsternbusche, que inquam jugera indecimata permanebunt, quamdiu decima predicta ab altari predicto reempta non fuerit." Den Mansus und den Rehnten hat der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels dem Conrad von Thülen verfauft.
- 13. 1344 gibt der Ebelherr Bernhard zu der Lippe mit Zustimmung seiner Frau Richarde seinen halben Hof in der Delebrügge, die Bosenhove, dem Conrad und Nicolaus von Thülen frei, sedig und sos um ihrer Verbienste und Wohltaten willen.
- 14. Der Knappe Hermann von der Lippe verpfändet im Jahre 1345. jeinem Schwager, "Johanne deme Juden, knape", dessen Chefrau und

^{1) 33.} U. B. VIII, Mr. 1713, 1728.

²⁾ Giefers, Regesten und Urkunden zur Geschichte des Rittergeschlechtes von Thule, II, Urt. Ar. 2.

^{*)} Giefers, a. a. O. Urkunde Mr. 4.

⁴⁾ Urk. des Fürstentums Paderborn, Ar. 666, gedr. bei Giefers, a. a. D. Urk. Ar. 6.

^{*)} Preuß-Falkmann, Lipp. Reg., Bd. II, Nr. 857, siehe dazu das Regest bei Giefers, a. a. D. I, Nr. 23. Uber das weitere Schickal der Bosenhove siehe weiter Giefers, a. a. D. Regest. 26 und 86 und die Urkunde Ar. 19.

rechten Erben sein "gub in der Desebrughe mid aller slachte uut" jo, wie ihm dasselbe von dem Grasen von Ravensberg verpfändet ist.1)

15. Auf dieselbe Bosenhove bezieht sich eine Urkunde aus dem Jahre 1349. Damals bekunden die Übtissin Kunigunde von Hörde und das Kapitel des freiweltlichen Stifts in Geseke, daß sie eine von dem Edekeren Bernhard von der Lippe gegen eine Hufe, genannt Hoshove, im Kirchspiel Delbrück eingetauschte andere Hufe, genannt Bosenhove, an Gottschaft von Thülen zu Lehen gegeben haben.

16. Im Jahre 1360 bescheinigt der "famulus Lubertus von Avenstroet" daß der Bischof Basbuin von Paderborn und seine Machsolger die "curia dieta tho Büsinch sita in parochia Delebruggen" für 40 M. münsterische Psennige einsösen können, "pro quibus eandem curiam cum suis attinentiis cum voluntate et consensu Baldewini episcopi praedicti rite et racionabiliter emimus et de eadem et suis attinentiis sumus ab eodem Baldewino episcopo impheodati".....³)

17. Im Jahre 1361 verpfändet "Johan de Jude, Knape" mit Zuftimmung seiner Chefrau, seiner Kinder und all seiner rechten Erben an den Grafen Conrad von Rietberg "al tat gued in de Telebrugghen, tat mit steht von heren Hermanne von ter Lippe un tat eine stunt von ter herscap von Ravensberg, lude un gued".

18. 1362 bekennen⁵) die Gräfin Margaretha und ihr Sohn Graf Wilhelm von Berg und von Ravensberg, daß sie dem Bischof Heinrich von Paderborn und dem dortigen Stifte "hebbet gelaten ind laessen den hof zo Wermoldinch, den Hof zo der Heyde ind den hoff zo Adelmodinch, lude und goet, de dar zo gehoerent, mit alre zobehoringen, de gelegen ihnt in deme kirspeln zo der Delebrugghe, allit dat recht, dat wir da an haben off hatten, eveliche ind erffliche zo behalden."

19. Im Jahre 1361 verkauft Whllam van Vernde, seine Frau und seine Kinder an Kristian, den Sohn Boldewins von Beutheim "de hobe van Osterloh, de ene hoef is gheheten Mewesseshoef unde de andere Henrikes hoef, de beleghen syn in den kerspele van Desebrughen, vor vrh guet unde dorslachthich eghen".6)

20. Letztere Güter schenkte der Erwerber im Jahre 1371 dem Domkapitel zu Paderborn zur Feier einer Memorie. In der Urkunde heißt es von den Höfen: "de he (Kristian) rede hevet besat unde bemeherd

¹⁾ Urk. vom 14. Januar 1345 im Lippe-Binsebeckschen Familienarchiv.

²⁾ Urf. der Grafschaft Rietberg vom 23. Oftober 1349. 3) Urf. des Fürstentums Vaderborn Nr. 803.

⁴⁾ Urk. der Grafschaft Rietberg vom 8. Juli 1361.

⁵⁾ Gedr. in der Zeitschr. Bb. I, S. 127. 6) Urk. des Fürstentums Paderborn, Ar. 814. LXXVII. 2.

mid luden, de in unse domprovesthe hored". Dompropst, Domdechant und Kapitel haben "gewilkoret, dat deselven lude edir andere lude unser dompropstie este men der behovede tho besettinghe der gud solen bliven unde horen na den guden Kerstiane vorgenomt tho sime live".1)

21. Am 9. April 1366 verschreibt der Junker Simon zur Lippe seiner Tante Richarde eine Leibzucht, zu der unter anderem gehören: die Leute und Güter in der Sende, welche sie zu Lebzeiten seines Bettern in Besitg gehabt hatte, die dazu gehörigen 5 Häuser und Leute in der Delbrügge usw.2)

22. Im folgenden Jahre³) gibt derselbe dem Bischof Heinrich von Paderborn das Recht, von Heinrich Westfal, von den Juden oder von den sonstigen Besitzern den Zoll und das Geleit zu Paderborn, "tho der Delbrüggen" und zu Beken einzulösen und solange zu besitzen, bis er oder seine Nachkommen diese Rechte mit 200 Mark eingelöst haben.

23. 1373 verkaufen Gert van der Stropth "ehn knape" und Jutia, seine Frau ihre Wiese von 8 Morgen "in deme burscape thor Delebrugghe" an den Priester Hermann "van deme Hulshose" derart, daß die Wiese zu dem Altar der hl. Katharina in der Delbrücker Kirche gehören soll. Der Juhaber dieses Altares soll jedes Jahr "an pasche avende maken ehn lecht van thwen punt wasses" zu Ehren der hl. Katharina für das Seelenbeil der Stifter, ihrer Eltern und Freunde.

24. In demselben Jahre 1373 bekennen Dompropst, Domdechant und Domkapitel zu Paderborn: "dat wir Kerstiane van Benthem umme woldat, de he bir uns unde unser kerken an seste unde beghengnisse tho makene rede ghedan unde bewrst hevet unde noch vorder hevet willen to donde, hebbe en entsangen unde entsaet in dissem breve to unsen dezghelikes knechte, unde sollen unde willet ene truweliken vordeghedingen unde beschermen also andere unse deghelikes papen unde knechte, unde he sal unse beste weten unde don war he mach, sunder arghelist." Er bekommt eine Wohnung auf der Burg zu Lippspringe. "Vortmer wente de vorgenannte Kerstian heved von sipk ghelaten in unse were twene hove in der Delebrugghe mit luden unde mit allen thobehoringe"..... ist vereinbart, daß er daß, "wat von den twen hoven in der Delbrugge velled..." zur Leibzucht erhalten soll.5)

¹⁾ Urk. des Fürstentums Paderborn, Nr. 951.

<sup>Preuß-Falkmann, Lipp. Reg. Bb. II, Nr. 1145.
Urk. des Fürstentums Paderborn, Nr. 875.</sup>

⁴⁾ Urk. des Fürstentums Paderborn, Nr. 956.

⁵⁾ Urk. des Fürstentums Kaderborn, Ar. 947. Diese Urk. ist auch abgesehen von ihrer Beziehung zu Delbrück bemerkenswert. Es ist ein eigenartiges Abhängigkeitsverhältnis, in welches sich der Kristian von Bentheim begibt. Er wird "täglicher Knecht und Kape", ein Ausdruck, der zunächst an die servi cottidiani erinnert. Doch ist seine Abhängigkeit

25. Im Herbst desselben Jahres stiftet Kristian von Bentheim dann seine und seiner Verwandten Memorie im Dom zu Paderborn und schenkt demselben dazu unter anderem "duas curtes in Delebrugghe cum cultoribus earundem et suis pertinentiis universis".1)

26. Aus dem Jahre 1374 ist eine Urkunde²) erhalten, in welcher Bischof Heinrich von Paderborn bekundet, daß er "mit gudem willen, fulburt und wizzen" seiner Hausgenossen in der Delebrugge eine Wechse-lung getan hat. Er bekennt, daß er "Henrichen Henriches sone Bentlaring, die uns und unsir kirchen ampthorich was," freigelassen hat, "allis dienstes und pslicht, da he uns und unsir kirchen miede behafft was." Er soll in Jukunft die Freiheit genießen wie ein "ander geboren fryman". Dagegen ist dem Bischof eingetauscht "Etelse Hermans Boissinges dochter, die Walters Postis ehgen was unde von eme fry gekousst" ist. Neben dem Bischof hängt auch der Freigraf Hermann Kraps sein Siegel an den Brief.

27. Aus demfelben Jahre stammt eine Urkunde,3) die einen genaueren Einblick in die Verhältnisse des Landes Delbrück gestattet. Wegen ihrer Bedeutung erscheint ihre wörtliche Wiedergabe angebracht: "Ic Henric Hartmannes ehn ammetman tho deme Angenhus Henrikes Spegelles biscopes van Vaderborne bekenne unde bethuake openbare in dusseme breve, dat hebbet ghestan vor my de mennen markenothen in der burscap tho der Delebrugge, bi namen her Jurdan van Hensentorpe, ebn kerchere tho der thut, her Johan van Thule, epn alteriste in der kercken; Dideric de vorstere, enn ghogreve tho der thut; Dideric Richterinc, enn richtere tho der thut; Johan Thimmermann; Herman Wasmodinc; Jochem Richterinc; Henric Bentelere; Ghert van der Stropt; Bernt van der Strathe; Benne vamme Slinge; Herman Gropere; Curt Blome; Johan Svartenberg; Henke tho me Slinge; Johan van der Horst; Sechtenla; Johan van der Sende; bende Renlberhoft; Senric van der Westernhorst unde hebbet ghegheven ehn echtwort ervelicken unde evelicke in ere marke mit aller flachten nuthe in holte, in vehlde, in vatere, in wende umme falichent er elderen sele unde ere tho deme altare, de dar ghewiet ist in ere sancte Katherinen, der helpgen juncvrawen unde der thehn dusent

eine ziemlich milde. Er wird, das wird der Juhalt des Begriffes "täglicher Knecht und Pape" sein, seinen Herrn täglich zu Diensten stehen müssen. Auf der anderen Seite tritt die Schuppflicht der Herren stark zu Tage, wie ja überhaupt das ganze Verhältnis auf einer gewissen Dankbarkeit der Herren beruht.

¹⁾ Urk. des Fürstentums Laderborn, Nr. 946.

²⁾ Daj., Nr. 959.

Mertelere deme prestere tho brudende na siner nuth, de mit de altare beleneter ist; umme vestene al dusser dinc, so hebbe wi markenothen vorbenomt ghebeden unsern kercheren vorghesonnen unde unsern voghet vorghenomt, dat se ere ingesigese an dussen breyf hebbet ghehanghen."

28. 1378 verkauft Bischof Heinrich von Paderborn eine Kente von ährlich 12 Mark dem Paderborner Dompropst Otto von Bentheim oder den sonstigen Inhabern der Urkunde. "De twels mark gheldes lodighes sulvers zolen ze upboren alle jar up sünte Marthus dach in dem wyntere ut al unzen gulden unde beden tho den Soltkoten unde in der Delbrughen."1)

29. In demselben Jahre bekunden "Ernest van der Straed, voghet to dem Nyenhus unde Dyderick Richterink, gogrewe nu tor tyd in der Delebrugge", daß Heinrich Benteler mit seinen Kindern seine fahrende Habe zur Hälfte geteilt hat, "alze dat gedeghedinget was, do unze here van Paderborne den sulven Hinriche unde syn wiss vryg unde los let." Das Bermögen ist auf 28 Mark geschätzt und die Teilung ist geschehen "vor eine hegheden gherichte". Es siegelt der Bogt Ernst van der Straet und Dietrich Richterink, der das Siegel des Bogtes mitbenutzt. Anwesend ist u. a. "Henke der Norden, nu tor tyd der husghenoten richtere".²)

30. 1379 stiften Heinrich Hartmans, Bürger zu Paderborn und seine Gemahlin Hilla ühre Memorie im Dome zu Paderborn und geben dazu "curtes praediales in parochia Delbrugge sitas Gildemannichof, Heydehof et Werenboldinchof, eum omnibus et singulis mansis ac bonis, quae vulgariter dicuntur Ravensbergesgud.... cum omnibus et singulis utriusque sexus hominibus et aliis juribus pertinenciis universis pertinentibus ad curtes et mansos supra dictas".3)

31. Im Jahre 1388 verkauft der Knappe "Goswin van Melderike" an Dompropst, Domdechant und Domkapitel von Paderborn als Stiftung für eine Memorie: "Metten elike wyf Johans geheten Mewes, wonaftich in der Delebrucge, Curde eren zone un Metten ere dochter myt al ere gude", die von seiner Gemahlin her seine "vulsculdige eghen" waren und läßt sie "quyt, ledich und los van alle eghendome, denste, pflichte, rechte un van allen anden zaken un studen", womit sie ihm versbunden waren.")

32. 1390 übergibt Johan von Thülen zu seinem Seelenheil bem Johan von Smerlike, Rektor des Marienaltars in Delbrud und seinen

¹⁾ Daj., Mr. 1034.

 ²) Daj., Mr. 1039.
 ³) Daj., Mr. 1050.

⁴⁾ Daj., Ar. 1206.

Nachfolgern, "de Tulen hove mht eren tobehortinge, so se belegen iß in der Delbrughe up dem Suthagen, de nu tor tit mit hehde bewassen iß".1)

- 33. Die Witwe des Grafen Otto von Rietberg, Adelheid, verzichtet 1391 zugunsten ihrer Söhne Curt, Johann und Otto auf ihre bisherige Leibzucht. Die Söhne geben ihr anstelle der bisherigen Leibzucht "den hof to der borch, de gheleghen is in der Delbruge" zur Leibzucht.²)
- 34. Die in der vorigen Urkunden genannten Söhne der Gräfin Adelheid von Rietberg teilen im folgenden Jahre ihre Erbschaft. Otto und Johann verzichten auf ihre Rechte an der Herrschaft Rietberg. Otto erhält als "afbeil" u. a. "den hoff ton Slinghe, den Hedehoff, den Kemperinchhoff beleghen in deme kerspele tor Delebrucghen" und Johan u. a. "den hoff to Wermelingh, den hoff to Adelmodingh, de beleghen zind in deme kerspele tor Delebrucghen". Ein Erb- und Einlöserecht wird für Eurt vorbehalten.

35. Den Abelmodinghof verpfändet der Gbelherr Johann von Rietberg im Jahre 1394 seiner Mutter, der Gräfin Abelheid.

36. Johannes Thuß, officialis curiae Paderbornensis, schlichtet im Jahre 14055) einen Streit zwischen Gerhard Scuddecrome, dem Rektor des Altares der 10 000 Marthrer in der Pfarrkirche zu Delbrück und "una nec non Styna, relicta quondam Hinrici Valpagen famuli eiusdem diocesis". Es handelt sich "de et supra spolio cujusdam decimae et eius occasione de decem et octo jugeribus agrorum vel circa in pledatu dictae ville situatorum," den der Gerhard Scuddecrome "nomine eiusdem altaris" beansprucht und den ihm der verstorbene Chemann der Styna genommen hat. Die Parteien vergleichen sich dahin, daß die Styna dem Gerhard Scuddecrome den Streitgegenstand zurückgeben soll "Styna recognovit, se praefatum dominum Gerhardum et eius successores nomine dicti altaris etiam per praesens coram vrygravio iudice temporali loci ibidem in et ad realem et corporalem iuris percipiendi dictam decimam possessionem restituisse ac per birreti traditionem restituit per praesentes".

 ¹⁾ Urk. der Grafschaft Rietberg vom 30. November 1390 nach einem Transsumt vom 1. Juli 1476.
 2) Das. vom 4. Juli 1391.

Daj. bom 4. Juli 1391.
 Daj. bom 11. Dez. 1392.
 Daj. bom 21. März 1394.

⁵⁾ Urf. des Fürstentums Kaderborn Nr. 1411. Unter den Aften der Paderborner Kanzlei (VI, 18) befindet sich die Abschrift einer notariell beglaubigten Kopie des Privilegs aus dem Jahre 1404. Sine Nachprüfung desselben ergibt, daß sie das Privileg aus dem Jahre 1424 (siehe Abschnitt IV und Anlage 2) enthält. Es ist in dieser Abschrift somit wohl nur das Wort "vicesimo" in der Datierung versehentlich fortgeblieben.

Dieses Urkundenmaterial bietet der bisher herrschenden Mei-

nung in keinem Punkte eine Stüte.

Zunächst finde ich nirgends einen Anhaltspunkt dafür, daß das Land Delbrück schon vor dem Jahre 1000 bewohnt gewesen ist. noch viel weniger dafür, daß die Siedlung, wie wir sie später vorfinden, auf eine "alte freie germanische Gemeinde" zurückgeht.

Ich glaube aus den mitgeteilten geschichtlichen Nachrichten schließen zu müssen, daß das Delbrücker Land frühestens im 11., wahrscheinlicher noch im 12. Jahrhundert besiedelt worden ist,1) während es vorher ein unbewohnter, mit Beide und Sümpfen bedeckter Teil des Paderborner Forstes war. Hierfür spricht vor allem die Tatsache, daß der Name "Delbrück" erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts auftaucht. Sodann lassen auch die meisten der Bauerschaftsnamen, die wir im Lande finden, klar erkennen, daß diese Ortschaften während der vom 10. bis zum 12. Jahrhundert währenden Kolonisationsperiode entstanden sind.2) Von den Neugründungen dieser Zeit tragen sehr viele Namen, die mit shagen, =holz, =loh, =horst oder ähnlichen Wörtern zusammengesett sind, die auf die Beschaffenheit des Siedlungsortes hinweisen. Eben= solche Zusammensetzungen zeigen die Namen der Delbrückischen Bauerschaften Westerloh, Westenholz, Nord- und Südhagen. Übrigens war gerade im Fürstbistum Laderborn in jener Zeit die Kolonisationstätigkeit eine recht rege. Das beweisen mancherlei urkundliche Nachrichten. Ich verweise nur auf die Urkunde von 1163 über die Urbarmachung eines Waldes bei Herstelle, auf welche ich noch mehrfach zurückkommen werde.3) Eine ähnliche Urkunde

2) Siehe dazu Hoops, Reallerikon der germanischen Altertumskunde, Bd. I, S. 428, § 106, Juanua-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte Bd. II, S. 20 ff., Bd. III, S. 9 ff.; Kretschmer, Historische Geographie von Mittelseuropa, S. 378 ff. Bezüglich der Ortsnamen siehe v. Maurer, Markenverfassung S. 167 ff., und Hoops, a. a. D. I, S. 428—29. § 110.

¹⁾ Insoweit stimme ich mit Fostes überein.

³⁾ In dieser Urkunde bekundet der Bischof Evergisus von Laderborn ".... silvam que circa domum nostram Heristelle est, exstirpari concessimus, et ad novanda novalia agricolas in ea tali debito et hac justicia collocavimus. Si quis integrum mansum habuerit, tres solidos persolvet. Si quis dimidium habuerit medietatem precii dabit. cimam justam in annona et altilibus dabit, hoc tamen excepto, ut pro quolibet poledro nummum unum, pro vitulo obolum det. Si mansionarius super bonum moritur, melius iumentum curie dabitur. Si nullum habuerit, melior vestis detur. Reliqua hereditas legitimis heredibus pertinebit, et eo anno de bono nichil persolvetur. Quis mansum vendere voluerit, villico episcopi de Heristelle offerat, qui si emere noluerit, vendat cui vult, et villico sex nummos det. A nummis synodalibus

für das Delbrücker Land ist mir nicht bekannt geworden, doch sinden sich in den Delbrücker Verhältnissen manche genau entsprechende Erscheinungen wie in der Hersteller Urkunde, so daß die Vermutung aufsteigt, die Urbarmachung des Delbrücker Landes könne zeitlich nicht allzu weit von der Ausrodung des Waldes bei Herstelle entfernt sein.

Damit erhebt sich die Frage, von wem denn die Besiedlung des Landes Delbrück ausgegangen ist und wie sie erfolgte. Fostes nimmt an, der Bischof von Baderborn habe die Unsiedler zur Urbarmachung des Moor- und Heidelandes berufen, wobei er an eine Gruppe von Ansiedlern gemeinsamer Herkunft aus einer entfernt liegenden, wenn auch noch westfälischen Ge= gend denkt, die geschlossen zur Niederlassung in Delbrück veranlaßt wurde. Für die Unsicht, daß der Bischof von Laderborn der Urheber der Kolonisation des Delbrücker Landes war, könnte man zunächst auführen, daß bereits von jeher "Klöster und geistliche Stiftungen in der Kultivierung der Wildnis eine Hauptaufgabe ihres Wirkens sahen".1) Sodann lag Delbrück ja, wie ich bereits früher gezeigt habe, in dem Laderborner Forste, so daß der Bischof von Vaderborn eigentlich als der berufene Unternehmer der Rodung erscheinen müßte. Diese Tatsachen machen es mir denn auch wahrscheinlich, daß der Bischof der erste gewesen ist, der in den unbewohnten Landstrichen des späteren Landes Delbrück, die durch Sümpfe und Moore nach allen Seiten abgeschlossen waren.2) Leute angesiedelt hat. Dagegen halte ich es für unwahrscheinlich, daß die ganze Siedelung auf ihn zurückgeht, und daß er nach Delbrück Kolonisten aus einer entfernten Gegen verpflanzt hat. Jostes beruft sich bei seiner gegenteiligen Unsicht auf die nicht zu bestreitende Tatsache, daß die Delbrücker sich in Sitten und Ge= wohnheiten, in Tracht und Lebensweise von ihren Nachbarn in sehr erheblichem Maße noch heute abgeheben, wenn sie auch durch ihr Schwarzbrotessen bekunden, daß sie westfälischen Stammes Ich vermag diesen Grund nicht als durchschlagend anzuerkennen. M. E. erklären sich diese Besonderheiten des Delbrücker Landes hinlänglich daraus, daß dieser Landstrich erst zu einer Zeit gerodet wurde, als die Umgegend bereits altes Kulturland war. Dementsprechend bot er seinen Bewohnern ganz andere Lebens=

omnes liberi sint." Siehe dazu W. U. B. II, C Nr. 329, und Wigands Arch. Bd. II, S. 144 ff.

¹⁾ K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, S. 28. 2) Siehe Nordhoff, Kömerstraßen und das Delbrückerland, S. 47 ff.

bedingungen, als sie die Nachbaren auf ihrer Scholle vorfanden. Berückfichtigt man dazu, daß, wie bereits erwähnt, das Delbrücker Land durch natürliche Hindernisse von der Umwelt getrennt wurde. so versteht man, daß die Delbrücker wie ein Fremdkörper in jener Gegend anmuten. Deshalb stehen die Eigenarten des Delbrücker Landes der m. E. am nächsten liegenden Vermutung, daß das Land allmählich von den angrenzenden Landesteilen aus besiedelt worden sei, nicht entgegen. Ich glaube mangels jeden Beweises für das Gegenteil annehmen zu müssen, daß der Bischof hier in seinem Forste als erster Hörige aus seinen umliegenden Villikationen angesetzt hat. Seinem Beisviele dürften schon bald andere benachbarte Grundherren gefolgt sein. Leider ist das Urkundenmaterial so dürftig, daß sich in dieser Beziehung keine ge= nauen Feststellungen treffen lassen. Die Forschung wird überdies dadurch erschwert, daß die ältesten Ortsbezeichnungen später viel= fach verschwunden sind. Bemerken will ich nur, daß ich keinerlei Anzeichen dafür finde, daß die Besitzungen der Grafen von Ravensberg1) und vor allem der Nordhagen, der stets den Grafen von Rietberg ausschließlich gehört, ursprünglich Eigen des Bischofs gewesen sind. Gerade bezüglich des Nordhagens kann unter diesen Umständen wohl kein Zweifel bestehen, daß er von dem benachbarten Rietberg aus besiedelt worden ist. Demnach ist m. E. die Urbarmachung des Delbrücker Landes von verschiedenen Seiten ausgegangen, indem die angrenzenden Grundherren ihre Hörigen in die an ihre Besitzungen stoßenden Teile des bischöslichen Forstes vorschoben. Der Löwenanteil der Kultivierung ist allerdings un= zweifelhaft auf die Rechnung des Bischofs zu setzen, dessen Grundbesitz ja auch das Land von zwei, bezw. drei Seiten umfaßte.

Aus den obigen Darlegungen geht ferner hervor, daß die Ansiedler, welche sich im Lande Delbrück anbauten, nicht sämtlich in grundherrliche Abhängigkeit des Bischofs kamen.²) Es erlangten vielmehr die Herren der Hörigen freies Eigen an dem Rottland. Anscheinend hat man nicht einmal die Erlaubnis des Bischofs zu der Kolonisation in seinem Forste eingeholt. Denn wäre dieses geschehen, so würde für die Genehmigung dem Bischof wahrscheinslich eine Abgabe zugesallen sein. Eine solche sindet sich jedoch in Delbrück nicht, namentlich kein Rottzehnt.

¹⁾ Siehe Urk. Mr. 7, 8.

²⁾ Siehe dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bb. I, S. 205 ff. und v. Below, Die Entstehung der beutschen Stadtgemeinde S. 15.

Man wird sich hüten müssen, aus dieser Erscheinung zu weitsgehende Folgerungen auf die Natur des Paderborner Forstes zu ziehen. Denn es ist zu bedenken, daß die Besiedlung des öden Sumps- und Heidelandes dem Forstherren, dem Bischof, nur angenehm sein konnte, da sie manche Vorteile für ihn im Gesolge hatte. Ich erinnere nur an Zehnt- und Bedeabgaben, auf welche ich ich noch an anderer Stelle näher eingehen werde. Der Bischof hatte also allen Anlaß, die Urbarmachung des Delbrücker Landes auf jede Beise zu fördern.

Wenn ich im Vorstehenden gesagt habe, daß die Besiedlung durch Hörige der betreffenden Grundherren, also durch Laten erfolgt sei, so stütze ich mich dabei auf die Tatsache, daß die Bewohner des Landes später durchweg Hörige waren, ohne daß für eine spätere Unterwerfung unter die Hörigkeit irgend ein Unzeichen vorliegt. Damit soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß sich nicht auch freie Leute im Lande niedergelassen haben können. Beweise für ihr Vorkommen finde ich jedoch nicht, falls man nicht etwa in den Wachszinsigen der ältesten Urkunde ehe= malige Freie erblicken will. Doch können diese ja auch aus dem Stande der Laten hervorgegangen sein. Die vollschuldigen eigenen Leute des Goswin van Melderike1) dürften sicherlich aus Laten zu völlig Eigenbehörigen geworden sein, wie das ja auch in der Folge noch möglich war.2) Wenn wir später von "Freigut"3) hören, oder von Grund und Boden, für den der Freigraf zuständig ist,4) so ist stets nur von ritterlichen Leuten als den Grundeigentümern die Rede, nicht aber von Bauern. Diese ritterlichen Leute haben offensichtlich ihren Grundbesitz von dem Laderborner Bischof aus irgend einem Grunde zu freiem Eigen übertragen erhalten, denn die Stammsitze ihrer Familien lagen außerhalb des Landes⁵) und ihr Grundbesit in Delbrück war ganz von bischöflichen Eigen umgeben, sodaß dieser Schluß unabweislich ist.

Gänzlich haltlos ist somit die Behauptung, die Delbrücker seien in ihrer Gesamtheit ursprünglich Freie gewesen, die sich dann und actu in die Schuphörigkeit des Bischofs begeben und diesem

¹⁾ S. Urf. Nr. 31.

²) S. S. 118.

³⁾ S. Urf. Nr. 19. 4) S. Urf. Nr. 36.

⁵⁾ Hierzu und bez. der Wappen der v. Berude und der Balepagen siehe v. Spießen, Wappenbuch des westfälischen Adels.

ihren Grundbesit unterworsen hätten. Überhaupt ist nirgends etwas davon zu verspüren, daß die Delbrücker sich jemals sämtlich in derselben rechtlichen Lage besunden hätten; sie sind auch, das darf gleich hier bemerkt werden, später niemals in iher Gesamtheit weder Grunds, noch Schuthörige des Bischofs gewesen. Ihre Abhängigkeit war zu allen Zeiten eine verschiedene.

Ebenso unhaltbar ist angesichts der angeführten Urkunden die Behauptung von Fostes, der Bischof habe den Deibrückern das Vorrecht gegeben daß der Adel vom Lande ausgeschlossen bleiben solle. Ganz abgesehen davon, daß die Ansiedlung m. E. zum Teil von Abeligen, insbesondere den Grafen von Rietberg ausgegangen ist, finden wir neben diesen später ausdrücklich Ramilien des hohen Adels (die Grafen von Ravensberg,1) die Herren von der Lippe²)) als Grundeigentümer im Lande. Außerdem waren Belehnungen von Angehörigen des Dienstadels mit Delbrücker Höfen,3) sowie Verpfändungen4) an solche gar nicht selten. Selbst freies Eigen konnten diese im Lande erwerben, wie das Beispiel des Wyllam van Vernde zeigt.5) Richtig ist nur, daß wir später keinen Abeligen im Lande ansässig finden. Die Familie Balepage, die auf den "famulus Hinricus Valpage" der Urkunde von 14056) zurückgehen dürfte, hatte zwar im 18. Jahrhundert mehrere Höfe in Besit. Sie war jedoch völlig zur Bauernfamilie geworden. Freilich nahm sie in gewisser Beziehung eine bevorzugte Stellung im Lande ein, die sich jedoch nur darin äußerte, daß ihre Mitglieder sehr häufig von dem Bischof sowohl wie von der Hauß= genossenschaft mit Ümtern betraut wurden.7) Im übrigen hatte noch das Domkapitel im Lande Delbrück nicht unerheblichen Grundbesitz,8) stand also, wie das anderwärts schon früher zu beobachten ift.9) als selbständiges Rechtssubjekt neben dem Bischof. Weiter sehen wir in Delbrück Grund und Boden im Besitz von geistlichen Stiftern. 10) Ja sogar der Baderborner Bürger Heinrich Hartmans,

 $[\]stackrel{1}{\otimes} . \ \, \text{Urf. } \, \Re r. \ \, 7, \, 8, \, 17, \, 18. \\ \stackrel{2}{\otimes} . \ \, \text{Urf. } \, \Re r. \, \, 13, \, \, 21.$

²⁾ S. Urf. Mr. 13, 21. 3) S. Urf. Mr. 5, 15.

⁴⁾ S. Urf. Nr. 7, 16, 17.

 ⁵⁾ S. Urf. Mr. 19.
 6) S. Urf. Mr. 36.

⁷⁾ S. dazu die Urk. bei Stolte, Archiv vom 15. März 1578.

⁸⁾ S. Urf. Mr. 20.

⁹⁾ S. Ohlberger a. a. D. S. 72 ff.

¹⁰⁾ S. Urf. Nr. 15.

der ehemalige Amtmann von Neuhaus,1) hatte in Delbrück Grund= eigen erworben.2)

Mäheres über die Art der Beliedelung des Landes läßt sich nur schwer aus dem Urkundenmaterial erkennen. Unsiedlungen werden "Höfe", lateinisch "mansi" genannt.3) Neben den Vollhöfen finden sich auch "halbe Höfe".4) Dieselben Erschei= nungen begegnen uns in der Kolonie in dem Walde bei Herstelle,5) in welchem die "agricolae" ebenfalls entweder ganze oder halbe Mansen bewohnen. Wie das Beispiel von Herstelle zeigt, wurden jolche halben Höfe gleich bei der Rodung angelegt, wobei der 4 Grund die geringere wirtschaftliche Kraft der betreffenden Ansiedler= familie gewesen sein wird. Man kann deshalb die Halbhöfe in diesen Neuansiedlungen nicht als das Ergebnis späterer Teilungen der Vollhöfe ansprechen, noch auch sie aus dem Gegensatzu den — mehrhufigen — Höfen der Freien erklären, da solche in Delbrück nicht vorkommen.6) Wenn gelegentlich von einer "curia"7) oder "curtis"8) in Delbrück die Rede ist, so sind damit wohl keine Fronhöfe, sondern nur gewöhnliche Latenhufen gemeint. Einen eigent= lichen Fronhof hat anscheinend nur der Bischof von Paderborn, dieser m. E. aber auch sicher im Lande gehabt. Hierfür spricht zunächst einmal der Umstand, daß der Bischof im Jahre 1266 eine Urkunde zu Delbrück "in sala" ausstellt.9) S. Finke, der Herausgeber des betreffenden Bandes des Westfälischen Urkundenbuches bemerkt dazu, sala sei schwer zu erklären, vielleicht sei es gleich Wohnung, vielleicht korrumpiert.10) Diese Schwierigkeit wird jedoch nur für den bestehen, der von vornherein annimmt, daß in Delbrück kein bischöflicher Herrenhof bestanden hat. Denn sonst wird

¹⁾ S. Urf. Mr. 27. 2) S. Urf. Mr. 30.

³⁾ S. Urf. Mr. 11, 12.

⁴⁾ S. Urf. Mr. 13. 5) S. S. 102, Ann. 3.

⁶⁾ Die Erklärung von Wittich, Grundherrschaft S. 366 paßt für Delbrud und auch für die Kolonie im Balde von Berftelle nicht. Die Balepagen hatten mehrere Sofe, die felbständig, sei es von Familiengliedern, sei es von Eigenbehörigen bebaut wurden. Das war schon dess wegen notwendig, weil der Grundbesitz zerstreut lag. Soweit wir sehen können, hat die Familie Valepage ihren zweiten Vollmeier-Hof erst im 17. Jahrhundert erworben.

 ⁷) S. Urf. Mr. 16.
 ⁸) S. Urf. Mr. 25, 30.

⁹⁾ S. Urf. Mr. 2.

¹⁰⁾ Anm. im B. U. B., Bd. IV, Heft 2, Mr. 1075.

sala in zahlreichen Urkunden unbedenklich mit "Herrenhof" über-Zum Beweise dafür, daß der Bischof einen Fronhof in Delbrück hatte, wird man weiterhin auch darauf hinweisen dürfen. daß er mehrfach Urkunden in Delbrück ausstellt, die zum Teil Delbrück selbst gar nicht betreffen.2) Der Bischof muß sich demnach häufiger in Delbrück aufgehalten haben. Voraussekung dafür war aber, daß er dort eine Stätte hatte, auf welcher er bleiben konnte. Alls solche käme lediglich ein Fronhof in Frage. Endlich ist zum Beweise noch anzuführen, daß es im Lande Delbrück eine bischöfliche Sausae= noffenschaft gab.3) Mit Zustimmung der Hausgenossen wechselte der Bischof den "Henrichen Henriches sone Bentlaring" aus, der ihm und der Baderborner Kirche "amthörig" war. Der Ausdruck "amthörig" läßt die Rechtstellung des Mannes zwar nicht unzweifelhaft erkennen, doch wird man sofort vermuten, daß er ein Hofhöriger war, da die Fronhöfe vielfach, und gerade auch in Westfalen, als "Amter" und die Hofhörigen dementsprechend als "Amthörige" bezeichnet wurden.4) Im übrigen besteht kein Zweifel darüber, daß die Hausgenossen, soweit von ländlichen Verhältnissen die Rede ist, 5) mit den Hofhörigen zusammenfallen.6) Im Bistum Paderborn findet sich diese Bezeichnung allerdings selten, wenn= gleich sie dort keineswegs unbekannt war.7) Bielleicht hat die Nachbarschaft Delbrücks mit dem Bistum Osnabrück (Wiedenbrück) dazu

¹⁾ S. z. B. v. Maurer, Fronhöfe, Bd. I, S. 2 und 11.

²) S. Urf. Mr. 2, 3, 6, 10. ³) S. Urf. Mr. 26, 29.

⁴⁾ S. v. Maurer, a. a. D.

⁵⁾ Es gab auch in den Städten "Hausgenossen". Vor allem werden die Genossensten der Münzer Hausgenossenischen genannt. Dazu siehe Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, in Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, Vd. II, Heft 5.

⁶⁾ So vor allem schon C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Dönabrück, S. 69 st. Im Bistum Dönabrück ist die Bezeichnung Hausgenossen sier Klöster und geistlichen Herren durchaus üblich. Siehe dazu Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Oönabrück nit Kücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. Osnabrück 1798, Art. "Hausgenossen". Bgl. im übrigen Wigand, Provinzialrechte von Minden-Ravensberg, Bd. II, S. 137.

⁷⁾ S. Brinkmann, Studien S. 17 und die dort angeführte Stelle bei Wigand. Gine "Husgenottenhove" finde ich übrigens noch erwähnt in den Urkunden vom 11. April 1496 und 28. März 1507 bei Stolte, Archiv des Bereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, II, Urkunden.

beigetragen, daß der Ausdruck "Hausgenossen" in Delbrück üblich geblieben ist. Jedenfalls sehe ich keinen Grund, weshalb gerade in Delbrück die Hausgenossen eine andere Stellung hätten ein= nehmen sollen, zumal hier ja eine bischöfliche sala, der Mittelpunkt der "familia" urkundlich bezeugt ist. Über die Hausgenossenschaft geben die Urkunden nur spärliche Nachricht. Wie aus der angeführten Wechselurkunde hervorgeht, waren die Hausgenossen Eigenbehörige. Denn die gegen den Heinrich Bentlaring eingetauschte "Etelcke Hermans Boisinges dochter" war "Walters Postis engen". Sie wird bei der Wechselung nur ihren Herren, nicht aber ihren Stand verändert haben. Zu bemerken ist, daß der ausgewechselte Bentlaring seine fahrende Sabe zur Sälfte seinen Kindern, die offenbar in der bischöflichen Hausgenossenschaft verblieben, belassen mußte.1) Er hatte also offenbar kein Grundeigentum, während er Fahrnis besaß. Über die Leistungen der Hofhörigen ist aus diesen Urkunden nichts zu ersehen. Die Hausgenossenschaft hatte einen "Hausgenossenrichter", also einen Fronhofsrichter, einen bischöflichen Beamten. Im übrigen ist die Organisation der bischöflichen Villikation in Delbrück sehr unklar. Zweifelhaft ift es, ob wir in dem "Vulvingus officialis noster in Delebruggen" der Urkunde von 12922) einen bischöflichen Fronhofsbeamten zu erblicken haben. Allerdings wird die Bezeichnung officialis oder officiatus, die dem deutschen "Amtmann" entspricht, nicht selten für die Fronhofsverwalter gebraucht.3) Doch werden mindestens ebenso häufig, namentlich seit dem 14. Jahrhundert die Beamten der landesherrlichen Verwaltung so genannt. War doch der Titel "Amtmann" damals "ein rechtes Modewort" geworden, ein Titel, den jeder erstrebte, der irgend ein Amt hatte.4) Unbedenklich wird man mit Aubin⁵) annehmen dürfen, daß dem bischöflichen officialis in Delbrück die Erhebung der dem Bischof aus dem Lande zufallenden öffentlich=rechtlichen Abgaben oblag. Bezüglich seines Ver= hältnisses zu der Villikation hingegen ist man auf Vermutungen angewiesen. Unzweiselhaft ist es für mich, daß er auf dem Fronhof, der sala des Bischofs saß und alle grundherrlichen Rechte des Bischofs wahrnahm. Ob schon damals neben ihm ein besonderer richterlicher Beamter, der Hausgenossenrichter, vorhanden war, ist fraglich.

¹⁾ S. Urf. Mr. 29.

²⁾ S. Urf. Nr. 6.

^{*)} v. Maurer, Fronhöfe, Bd. II, S. 462—63. 4) Aubin, Berwaltungsorganisation, S. 126.

^{•)} Aubin, a. a. D. S. 112.

Träse dieses zu, so wäre das freilich nicht sonderbar. Denn ander wärts kann man eine Trennung von Rechtsprechung und Berswaltung in den Villikationen nicht selten bevbachten. In Westsfalen ist mir ein solcher Fall allerdings nicht bekannt geworden, abgesehen von dem Hofe zu Loen, wo jedoch der Hospischter nur Delegierter des Schulten war.

In der Folgezeit finden wir einen bischöflichen Verwaltungsbeamten im Lande Delbrück nicht mehr. Seine Amtsobliegenheiten sind jetzt auf den Amtmann von Neuhaus übergegangen, der auch grundherrlicher Beamter des Bischofs für seine delbrückischen Besitzungen war. Diese Tatsache dürfte ihren Grund nicht so sehr darin haben, daß der Delbrücker Amtmann seinen Amtssitz von Delbrück verlegte, weil ihm das flache Land keine feste, schutzge= währende Stätte bot,2) sondern vielmehr mit der damals in Westfalen allerorts zu beobachtenden Anderung der Villikationsverwal= tung durch die Grundherren, soweit sie Landesherren waren, zusammenhängen. In diesem Prozeß, der in gewissem Sinne eine Auflösung der Villikationen3) bedeutet, vereinigten die Grund= herren mehrere ihrer Villikationen und unterstellten diesen größeren Bezirk einem landesberrlichen Verwaltungsbeamten, der ebenfalls Amtmann hieß. Sein Amtssitz wurde auf einem Fronhof verlegt, auf welchem eine landesherrliche Burg stand oder errichtet wurde.4)

Bon dem bischöflichen Fronhof in Delbrück ist später keine Spur mehr zu sinden. Er ist wohl, nachdem ein besonderer Beamter sür Delbrück nicht mehr ernannt wurde, mit einem Hausegenossen beseht worden und hat dann jeden Schein einer besonderen Stellung im Laufe der Zeit verloren.

3) Die Auflösung der Villikationen im Fürstbiskum Kaderborn ist bislang noch nicht eingehender behandelt. Im allgemeinen siehe Wittich, Grundherrschaft, S. 32 ff.

¹⁾ Lohmeher, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen, S. 25 ff.
2) wie Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corveh, Bd. II,
S. 399 annimmt.

⁴⁾ Daß die Paderborner Amtmänner auf den bischöflichen Schlössern wohnten, ist sehr gut aus einer Urkunde des Jahres 1388 (Urk. des Fürstentums Paderborn, Nr. 1205) zu erkennen. Jamals ernannte der Bischos Simon von Paderborn den Knappen Friedrich Duvel zum Drostädigung Amtmann. Sein Amtssitz ist aus der Urkunde insolge starker Beschädigung nicht mehr zu erkennen. Es heißt daselbst..., Vortmer mach de setten unde entsetten alle amptlude in al unsen sloten." Siehe dazu im allgemeinen Nitzich, Die Kavensbergische Territorialversassung im Mittelaster, S. 27 if.

Es könnte eigenartig erscheinen, daß der Amtmann von Neuhaus auch als "Vogt" der Delbrücker auftritt.1) Jedoch ist diese Berschiedenheit in der Bezeichnung keinerlei Bedeutung beizu m essen, da die sandesherrlichen Amtmänner in Baderborn, wie das auch sonst zu beobachten iste) nach den Feststellungen Aubins ursprünglich auch "Bögte" genannt wurden, beide Titel also gleichbedeutend waren, ein Brauch, der sich in Neuhaus besonders lange erhalten hat.3) Um die Mitte des 15. Jahrhunderts stand übrigens in Neuhaus ein Vogt neben dem Amtmann.4) Er entsprach in seiner Stellung dem späteren Rentmeister.5)

Das Land Delbrück bildete in dieser Zeit vor 1415 ein Rirchspiel, ursprünglich auch wohl nur eine "villa",6) (eine Be= zeichnung, welche deutsch wohl am besten mit "Bauerschaft" wieder= gegeben würde), also nach jeder Richtung eine Einheit. wir fragen, welches die Grundlage dieser Einheit war, so werden wir sie in dem im 11. oder 12. Jahrhundert besiedelten Lande zu erblicken haben, das, wie bereits mehrfach erwähnt, durch mancherlei natürliche Hindernisse von der Außenwelt abgeschlossen war. Demgemäß wird das Land ursprünglich auch wohl eine Markgenoffenschaft gebildet haben. Über die Berhältnisse der Mark sind wir sehr schlecht unterrichtet. Allerdings berichtet eine Urkunde7) des bischöflichen Amtmanns zu Neuhaus über die Über= tragung eines Echtwortes in der Mark durch die "mehnen markenothen in der burscap tho der Delebrugge". Angesichts der geringen Rahl der aufgeführten Personen (21) erscheint es mir jedoch nicht unwahrscheinlich, daß dies nur die Markgenossen der Dorfbauerschaft Delbrück, nicht die des ganzen Landes sind. Trifft dies zu, so wäre bereits damals die große Markgenossenschaft in die der einzelnen Bauerschaften, die uns später begegnen, zerfallen. Doch, wie dem auch sei, diese Markgenossen= schaft, von welcher in der genannten Urkunde die Rede ist, steht augenscheinlich in Abhängigkeit von dem Bischof. Wird doch vor dem bischöflichen Amtmann in Neuhaus die Übertragung des Echtwortes vorgenommen, eine Rechtshandlung, für die in einer

¹⁾ S. Urf. 27, 29.

²⁾ Schröder, Rechtsgeschichte S. 623.

³⁾ Aubin, Berwaltungsorganisation, S. 120, 121, Anm. 1, S. 125.

⁴⁾ Aubin, a. a. D. S. 126. ⁵) Aubin, a. a. D. S. 140. ⁶) S. Urf. Mr. 4.

⁷⁾ S. Urf. Nr. 27.

unabhängigen Mark das Hölting zuständig gewesen wäre. Auch werden wir in dem Förster Dietrich, der ebenfalls zugegen ist, wohl einen bischöflichen Markbeamten zu erblicken haben, zumal er gleichzeitig auch Gograf ist. Wir können demnach in Delbrück dieselbe Entwickelung bemerken, die sich auch anderwärts vollzogen hat: Der Grundherr des größten Teiles der Feldmark hat über die Markgenossenschaft gesiegt und sie in Abhängigkeit gebracht.

An Abgaben bezog der Bischof damals aus dem Lande zunächst den Zehnten.2) Diese Tatsache brauchte nicht besonders betont zu werden, wenn nicht Schmidt3) behauptete, die Zehntpflicht sei dem Lande Delbrück nie aufgebürdet worden, dasselbe sei von jeder Zahntabgabe frei geblieben. Er will diesen ihm selbst außerordentlich seltsam erscheinenden Umstand damit erklären, daß die bischöflichen Rechte dem Lande gegenüber in den Sintergrund getreten seien und nur die Bogteirechte Anerkennung gefunden hätten. Die Delbrücker hätten ihr Land hermetisch gegen alle fremden Rechte verschlossen und nur ihren Gewohnheiten gehorcht, sodaß alle die Zehntpflicht begründenden und bestäti= genden Gesetze spurlos an dem Lande vorübergegangen wären. Diese Begründung erscheint schon au den ersten Blick zum mindesten sehr unwahrscheinlich. Denn wenn der Bischof bei den Delbrückern so manche Abgabe durchgesetzt hat, wie Schmidt das selbst zugibt, so würde er auch diese haben erzwingen können. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage dürfte sich erübrigen. Ein Hinweis auf die angeführten Urkunden genügt zur Widerlegung der Schmidt'schen Ansicht.

Ferner steht dem Bischof die Bede aus dem Lande Delbrück zu.4) Die siberwiegende Mehrzahl der Historiker erblickt heute mit Recht den Grund dieser Abgabe in der Gerichtsbarkeit.5) Rach den Ausführungen von Brand6) trifft diese Ansicht insbesondere auch für das Fürstbistum Paderborn zu. Man wird dieserhalb annehmen müssen, daß der Bischof damals die Gerichtsbarkeit im Lande Delbrück hatte.

URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

¹⁾ v. Maurer, Einleitung S. 299.

²⁾ S. Urf. År. 4, 12. 3) Zeitschr. Bd. 18, S. 20, übernommen von Nordhoff, Kömerstraßen und das Delbrückerland, S. 36.

⁴⁾ S. Urf. Mr. 9, 28.

⁵⁾ S. von Below, "Bede" im Handwörterbuch für Staatswiffensichaften, Bd. II, S. 736 ff. 6) Brand, Die direkten Staatsstenern im Kürstbistum Laderborn, S.13.

49 113

In welchen Formen die Rechtspflege im Lande Delbrück ausgeübt wurde, ist aus den Urkunden deutlich zu erkennen. Zunachst finden wir hier einen Gografen.1) (Die Hofgerichtsbarkeit des Bischofs bleibt hier als nicht öffentliche außer Betracht.) Über die Bestellung des Gografen ist nichts Näheres befannt. Doch dürfte er ursprünglich von der Gogerichtsgemeinde gewählt sein. Darauf deutet das später hervortretende Recht der Gemeinde auf die Hälfte der Brüchten hin. Doch scheint der Bischof schon bald entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Gogerichts erlangt zu haben. Da, wie ich oben gezeigt habe, der weitaus größte Teil der Bewohner Delbrücks Hofhörige waren, ist der Schluß unabweislich, daß die Gogerichtsgemeinde in der Hauptsache von jeher aus Laten bestanden hat. Es könnte bedenklich erscheinen, diese Tatsache allgemein für die Frage nach dem Stande der vor das Gogericht gehörigen Versonen zu verwerten, da die Entwickelung der Verhältnisse in Delbrück eine verhältnismäßig späte ist. Doch ist zu bedenken, daß die Einrichtungen in Delbrück offenbar nach dem Borbild der anderwärts bestehenden älteren geschaffen worden sind. Weil nun die Delbrücker großen Teils bischöfliche Hofhörige waren, wird dem Bischof eine Einwirkung auf die Besetzung der Gografenstelle nicht schwer gewesen sein. Außerdem gehörte Delbrück aber zu dem Sprengel eines Freigrafen, wie die Urkunde 36 beweist. Über die Gerichtsgemeinde und die Malstätte des Freigerichts hören wir nichts. Bezüglich der letteren ist jedoch bemerkenswert, daß in den Schnatziehungen des 18. Jahrhunderts an der Westseite des Landes die Schnat über einen Punkt lief, der "zu dem freien Stuhle" hieß.2) (Im Volksmunde wurden daraus vielfach "drei freie Stühle").3) Die Behauptung Lindners,4) in Delbrück habe es kein Freigericht gegeben, ist demnach in dieser Form jedenfalls unzutreffend. Richtig wird sein, daß Delbrück keinen selbständigen Freigerichtsbezirk bildete, daß der Sprengel des Freigrafen — darauf dürste auch schon die Lage des Freistuhles hinweisen — vielmehr über das Land Delbrück hinausging.

LXXVII. 2.

48

¹⁾ S. z. B. Urf. Mr. 6.

²⁾ Vermerkt finde ich diesen Punkt noch in einer Karte des Kreises Paderborn von W. Liebenow. S. ferner Archiv des Landes Delbrück, Schnatsachen Nr. 36.

³⁾ S. Aften des Paderborner Geheimen Rates VI, 37 (1728).

⁴⁾ Lindner, Die Beme S. 158.

Die Rechtslage des Landes nach den Urkunden von 1415 und 1424.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hat der Erzbischof Dietrich von Köln in seiner Eigenschaft als Verweser des Stiftes Paderborn dem Delbrücker Lande zweimal seine Rechte bestätigt, und zwar in den Jahren 1415 und 1424. In diesen Urkunden wird zum ersten Male Genaueres über die Rechtslage des Landes gesagt. Bevor wir jedoch ihrem Inhalte näher treten, muß zunächst einiges über die Absassung und die bisherigen Drucke der Urkunden gesagt werden.

Der Wortsaut der Urkunden zeigt, daß der Verfasser ein Niederfranke war, der sich bemühte, in der ihm nicht geläusigen niedersächsischen Mundart zu schreiben. Namentlich das vielsach verwendete Dehnungs i weist auf Köln als Absassungsort hin.

Die Urkunde von 1415 ist zuerst von Kindlinger1) abgedruckt,

auf dessen Wiedergabe die von Wigand2) beruht.3)

Kindlinger hat nach seinen Angaben das Original der Urkunde vor sich gehabt. Mir ist dieses nicht zu Gesicht gekommen, wohl dagegen eine ganze Reihe von teils älteren, teils jungeren Abschriften. Die älteste unter viesen ist ein Reversal des Landes Delbrück (Abschrift 1), welches ich als Anlage I beigebe. Von erheblicher Bedeutung ist der Reversalvermerk: "Unde wy gogreve, raid unde gemeinheit des landes tor Delbruge vorgesscreven befennet opinbare in dessen breve, dat desse iegenwordige breff inholdet unde ludet van woirden to woirden alse de hovetbreff, unde des to tuge so hebbe wy gebeden den beschedenen Corede, vorstere, unses landes man, sin ingesegel vor uns an dessen breff to hangende. Unde ek Cored, vorstere vorgescreven, bekenne, dat ek umme bede willen gogreven, rades unde gemeinheit vorgescreven hebbe min ingesegel an bessen breff gehangen. Datum anno et die quibus supra." 4) Ein Bergleich dieses Reversals mit dem Abdruck Kindlingers zeigt, daß sich bei letzterem mancherlei Lesefehler eingeschlichen haben müssen. Es erscheint mir übrigens fraglich, ob Kindlinger auch wirklich das Original der Urkunde von 1415 vor sich gehabt hat. Irgend einen Verweis auf dasselbe finde ich bei

Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, S. 545 ff.
 Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corveh, Bd. III
 68 ff.

^{*)} Commer hat diese Urkunde trop seiner Ankündigung im Handbuch Bd. I, S. 188, Ann. 98 in dem II. Bande nicht abgedruckt. 4) Urk. d. K. R., Ar. 1519.

seinem handschriftlichen Nachlaß nicht. Wohl befindet sich bei seinen Manustripten eine alte Kopie aus dem 15. Jahrhundert. (Abschrift 2).¹) Nicht unmöglich wäre es, daß Kindlinger diese für das Original angesehen, oder das Keversal als Original bezeichnet hat.²)

In dem genannten Reversal (Abschrift 1) steht genau wie Kindlinger druckt: "Item en sal nemand den andern laden ut dem Lande mit burgerichte eder gogerichte vorder dan vor den Hagedorn." In der oben angeführten Abschrift 2 in den Kindlinger'schen Manustripten heißt es nicht "burgerichte", sondern "burch gerichte", während die späteren Kopisten "vurgerichte" oder "vorgerichte" schreiben. In dem Original dürste an dieser Stelle "mit burgerichte eder gogerichte" gestanden haben, das Reversal also die richtige Lesart wiedergegeben. Der Umstand, daß in der Abschrift 2 statt des Burgerichtes das Burggericht genannt wird, wird wohl so zu erklären sein, daß der Kopist, der nach seiner Schreibweise ebenfalls als Kölner anzusprechen ist, mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut war und infolgedessen eigenmächtig das ihm unbekannte "Burgericht" in "Burggericht" "verbessert" hat, welch letteres in Köln eine große Kolle Jedenfalls ist mir kein Burggericht bekannt, das als Konkurrent des Delbrückischen Gerichtes vor dem Hagedorn hätte in Frage kommen können.

Das zweite Privileg des Erzbischor Dietrich ist, soweit ich sehe, noch nicht nach dem Original gedruckt. Dieses besindet sich in dem Archiv des Landes Delbrück, allerdings ist die Urkunde so stark beschädigt, daß sie nur noch teilweise zu entzissen ist. Das Keversal des Landes Delbrück, ist als Anlage 2 abgedruckt. Das Privileg von 1424 ist bekannt geworden durch die Privilegienbestätigung des Bischos Dietrich Adolf aus dem Jahre 1660, in

¹⁾ Manustripte II, 73, S. 98.

²⁾ Die Geschichte der Hörigkeit ist eines der ältesten Werke Kindlingers, in denen sich mancherlei Fehler befinden. In der Urkunde von 1415 soll der Vorstpennink nach Kindlinger an den "Vorsteier" gezahlt werden (Ziffer 9 der Urk. von 1415), während sowohl das Reversal, wie die Abschrift 2 richtig "vorstere" schreiben. Aus der Kindlingerschen Lesart müßte man entnehmen, wie das auch von manchen Kopien der späteren Fahrhunderte geschieht, daß der "Vorsteher" diese Abgabe bezog, während es in Wirklichkeit der Förster war, was Kindlinger in einer Anmerkung zu einer selbstgefertigten Kopie (Abschrift 3) (Manuskripte II 70 S. 209—11) richtig bemerkt.

³⁾ Privilegien Nr. 1.

⁴⁾ Urk. d. F. P. Nr. 1591.

welche es aufgenommen und in welchem Zusammenhang es bei Wigand gedruckt ist.1) In dieser Brivilegienbeskätigung, deren Original ebenfalls im Archiv des Landes Delbrück enthalten ift.2) foll nach dem Druck bei Wigand gleichfalls stehen, es soll niemand den anderen laden "mit burgerichte eder gogerichte". In Wirklichkeit beißt es aber "mit vur gerichte eder gogerichte". In dem Reversal steht "mit um gerichte eder gogerichte". Doch findet sich in dem Worte "umgerichte" eine Rasur. Anscheinend hat der Kopist zunächst "vrygerichte" geschrieben. Dieses Wort dürste auch in dem Original gestanden haben. Denn abgesehen davon, daß die Stelle nur so einen Sinn hat, war gerade die Zeit um 1425 die Zeit höchster Blüte und träftigster Ausdehnung der Freigerichte, sodaß der Erzbischof von Köln alle Veranlassung hatte. gerade den Wettbewerb von Freigerichten für Delbrück zu fürchten. Im übrigen habe ich von der Bedeutung dieser Bestimmung bereits früher aesprochen.

Da die Urkunde von 1424 eigentlich nur eine auszugsweise Wiedergabe des Privilegs von 1415 ist, dürste es genügen, lediglich das letztere einer eingehenden Untersuchung zu unterwersen und zu versuchen, nach diesem das bislang nur mit einigen Strichen stäteitet Bild der ältesten Rechtszustände im Lande Delbrück zu vervollständigen.

Sachich betrachtet könnte das Privileg von 1415°) zunächst als Hofre etcheinen. Als solches sieht, wie bereits erwähnt, v. Maurer4) es an. Es wäre dann ein Hofrecht, welches nicht die ganzen Rechtsbeziehungen zwischen Herrn und Hörigen regett, sondern im wesentlichen nur die von der Hofgemeinde zu leistenden Abgaben verzeichnet. Dafür, daß nur das Hofrecht des Bischofs und der diesem unterstehenden Hofgemeinde von den Unordnungen der Urkunde betroffen wird, scheint die Erklärung des Ausstellers zu sprechen, daß er "andere heren unde er lude in dem lande tor Delbrüge vorscrefin an ern rechtin unde wohnheiten" nicht verkürzen will.5) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß diese anderen

¹⁾ Bigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bb. III, S. 71 ff.

²⁾ Privilegien Nr. 11.

³⁾ Îch gebe die einzelnen Bestimmungen nach dem Reversal des Landes, Anlage 1, wieder. 4) v. Maurer, Fronhöse, Bd. IV, S. 384, Ann. 88.

⁵⁾ Urk. von 1415 Ziff. 19, bei Kindlinger steht: "andere Heren unde Ervende".

117 53

Herren und ihre Hintersassen von dem Privileg gar nicht betroffen werden. Eine genauere Prüfung ergibt denn auch, daß die Urfunde von 1415 über ein Hofrecht hinausgeht, indem sie alle Abgaben und Rechte verzeichnet, die dem Bischof im Lande Delbrück damals zustanden. Dadurch wird das Privileg zu einer wertvollen Erkenntnisquelle für die Rechtslage des ganzen Landes.

Awei Gruppen von Bestimmungen sind demnach innerhalb der Urkunde zu unterscheiden, die sich übrigens auch im Text selbst bin und wieder deutlich von einander abheben: die nur für die Hofhörigen und die für alle Bewohner des Landes

geltenden.1)

Die bischöflichen Hofhörigen, "Hausgenossen") genannt, zerfallen in "vollschuldige" und "Halbhausgenossen", in Besitzer voller und halber Höfe.3) Sie wohnen auf "erffasstigen" Gütern, die dem Bischof gehören,4) haben also, wie alle Laten, ein erbliches Nutzungsrecht an dem von ihnen bebauten Grund und Boden. Den Erben kann der Hosesinhaber, der "Hausherr" oder seine Frau unter den Kindern auswählen.6) Doch muß dieser, wenn er das Gut als rechter Erbe empfangen und besitzen will, dem Bischof eine Mark, dem Boat einen Meierschilling und dem Förster einen Forstpfennig geben,?) Abgaben, wie sie in ähnlicher Form als "Gewinn" oder "Aufzugsgeld" im Hofrecht bei dem Erwerb eines Hofautes durch Erbgang allgemein üblich waren. Da in Delbrück selbst ein bischöflicher Bogt nicht vorhanden war, wird der Meierschilling an den Amtmann zu Neuhaus, der ja auch sonst Bogt der Delbrücker genannt wurde, bezahlt worden sein.

¹⁾ Manche übersehen die Tatsache, daß die Bestimmungen der Urfunde nicht allgemein für sämtliche Bewohner Delbrück gelten, z. B. Sommer, Handbuch, Bb. I, S. 188 und glauben, alle Delbrücker seien bischöfliche Hausgenossen gewesen.

²⁾ Urk, von 1415 Ziff. 2.
3) Urk, von 1415 Ziff. 3. In der Regel werden in Westfalen "vollsschuldige eigene Leute" die völlig Eigenbehörigen genannt. In diesem Sinne sinden wir das Wort auch in Urk. Ar. 30. An dieser Stelle kann "vollschuldig" jedoch nur die im Text angegebene Bedeutung haben, die uns in Westfalen übrigens auch nicht gerade selten begegnet. Bergl. dazu Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Art.,,vollschuldig".

⁴⁾ Ershaftig = erblich; s. Schiller-Lübben. Die Höfe werden daher auch "Erben" genannt. S. Urk. d. F. P., Nr. 2284 a.
5) Die Bezeichnung "Hausherr" dürfte der jonst mehr vorkommenden

[&]quot;Hausmann" entsprechen. S. Stüve, Landgemeinde, S. 9—10.
b) Urkunde von 1415, Ziff. 10.

⁷⁾ Urfunde von 1415, Biff. 9.

Der im 15. Kahrhundert in Neuhaus vorkommende Bogt wird als Empfänger dieser Abgabe kaum in Frage kommen. ja nur ein dem Amtmann untergeordneter Beamter. dürfte hier der alte Sprachgebrauch angewandt sein, da das Privilea sachlich wenigstens in diesem Bunkte sicherlich keine Neuerung schuf, sondern nur altes Recht wiedergab. Aukerdem ist dieser Boat erst um die Mitte des Jahrhunderts urfundlich bezeugt. Auch das Vorkommen des "Meierschillings" läßt erkennen, daß ehemals in Delbrück ein Meier, ein Fronhofsvorsteher gewesen ist, dessen Nachfolger später der Amtmann von Neuhaus geworden ist. grundherrliche Abgabe ist von den Höfen "die Schuld und Pacht" zu entrichten.1) über deren Höhe nichts verlautet. Leistung von den Höfen des Südhagens dem Bischof nur zur Hälfte zufällt,2) so wird das darin begründet sein, daß die andere Hälfte an irgend Jemanden verliehen oder verpfändet ist.

Un ihre Höfe find die Delbrücker gebunden. Sie dürfen ihre Stätten nicht ohne weiteres verlassen. Diejenigen, welche keinen Hof besitzen, dürfen nur mit Wissen des Bischofs oder des Amtmannes auswandern, muffen dann aber alle Jahre "up sente Liborius altare sees peninge unde enn hoen ennem domkostere van der (tht) to Baderborne to vulleste dem geluchte", d. h. als Beihülfe zur Beleuchtung des Domes geben, oder im Falle ihres Unvermögens — "is dat de van armoede nehn hoen en hefft" — einen Pfennig. "De jene, de dat vorsumede, de solde dair mede sins rechtin vervailen sin",3) also sein Hofrecht und damit die günstigere Stellung bezüglich des Sterbefalles verlieren und als völlig Eigenbehöriger behandelt werden,4) d. h. den Nachlaß solcher konnte der Bischof ganz einziehen. Diese Abgabe der ausgewanderten Hausgenossen muß man als Ropfzins ansprechen. Bei den im Lande verbleibenden Hausgenossen findet sich dagegen ein Kopfzins nicht. Die Hühnerabgabe, welche der Bischof aus dem Lande bekommt, ist anderer Natur: Die Hausherren, welche

¹⁾ Urkunde von 1415, Ziff. 10 und 12. Über die Höhe bieser Abgabe siehe von Harthausen, Agrarversassung S. 24. Seine Angaben habe ich nicht nachprüsen können.

 ²⁾ Urfunde von 1415 Ziff. 12.
 3) Urfunde von 1415 Ziff. 10.

¹⁾ Der Verlust des Höftrechts wird vielsach als schwerste Strase in den Höftrechten angedroht. Ich verweise auf das Höftrecht von Stockum bei Sommer, Handb., Bd. II, S. 168, 169, Ziff. 5..... "entwick he (ein Amtshöriger) averst van dem Gude sunder echte Noet, so wert he uns fulschuldich egen."

bischöfliche Eigenbehörige sind, mussen dem Bischof jährlich drei Hühner geben, die Bewohner von Westenholz und anderer Herren Leute zwei; die Leibzüchter und die Dorfbewohner sind von dieser Last frei.1) Die Abgabe von zwei Hühnern, welche auch von den Eigenbehörigen anderer Herren geleistet wird — die Bewohner von Westenholz waren nach späteren Nachrichten noch großenteils und im Jahre 1415, wohl fämtlich fremde Eigenbehörige, wird der Bischof in seiner Eigenschaft als Inhaber des Gogerichts gefordert haben. Uhnliches finden wir im Bezirke des Gogerichts Sutholte,2) beim Gogericht ouf dem Desum3) für die Kötter des Gerichtssprengels und im Gogerichte zu Beelen. Das dritte Huhn, welches die bischöflichen Hausherren schulden, ist dagegen eine grundherrliche Abgabe, die sich sonst unter der Bezeichnung (grundherrliches) "Rauchbuhn" vielfach findet. Wenn die Leibzüchter von der Hühnerabgabe befreit sind, so hat das in dem Fehlen einer eigenen bäuerlichen Wirtschaft jeinen Grund. Befremden mag dagegen die Freiheit der Dorfbewohner, welche doch, wie sich später zeigen wird, Landwirtschaft betrieben. Ich glaube, daß ihre Befreiung sich aus ihrer späteren Ansiedlung im Lande Sie stellen eine besondere Klasse neben den Boii- und Halbhausgenossen dar, die später so genannten "Bardenhauer". Sie haben sich im Anschluß an die Kirche angebaut, zu einer Zeit, als die Voll- und Halbhausgenossen, die ursprünglichen Ansiedler, bereits anfässig waren. Daß diese Neusiedlung zu besonderem Rechte erfolgte, ist nicht auffallend.

An persönlichen Lasten haben alle bischöflichen Hausgenwssen ferner eine Heiratsabgabe, den "Beddemund" zu entrichten: 5 Schil-

linge (und 6 Vierlinge für einen Beutel).5)

Stirbt ein Haußherr oder eine Haußfrau, so wird der Nachlaß nicht, wie das sonst in Westfalen vielsach geschieht, b geteilt. Der Bischof nimmt nur "to erve dat neeste hovet dem allirbestin an

¹⁾ Urfunde von 1415 Ziff. 5.

²⁾ S. Engelke, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt; im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Öldenburg. Bd. 15, S. 145 ff., 185.

³⁾ S. Engeste, Das Gogericht auf dem Desum; im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. 14, S. 1 ff. und Urk. Nr. 4, S. 38 ff.

⁴⁾ S. Grimm, Weistumer Bb. 3, S. 313.

⁵ Urkunde von 1415 Ziff. 7, f. dazu Grimm, Rechtsaltertümer, Bb. I, S. 528, 530—31.

⁶⁾ S. Heusler, Institutionen, I, S. 139.

perden eder koigen",1) also eine Art Besthaupt. Sind keine Pferde oder Kühe vorhanden, so ist als Sterbsall das beste Kleid zu entrichten.2)

Ebenso gering wie der Sterbfall sind die Frondienste: Jeder Hausherr (also nur diese) muß einen Tag "schneiden" und einen Tag "mähen", oder, wie es später heißt, "einen Dienst bei Gras und einen bei Stroh tun".3) Diese ziemlich belanglosen Fronen werden ehemals nur zur Unterfiützung der Fronhofswirtschaft gedient haben, die im übrigen mit den eigenen Gesinde ersedigt wurde. Rach dem Berschwinden des bischöflichen Herrenhofes wurden die genannten Frondienste auf den im Lande zerstreut liegenden bischöflichen Ländereien geleistet, welche der Amtmann von Neuhaus aus bewirtschaften ließ. Ausgenommen von dieser Dienstpflicht waren nur die "Frigenhegere", die Bewohner des Freien- oder Nordhagens,4) die Rietbergische Eigenbehörige waren. Demnach wurden die Eigenbehörigen anderer Herren zu diesen Fronen von dem Bischof herangezogen. Wenn ihm dieses bei den Bewohnern des Nordhagens nicht gelang, jo ist das darauf zurückzuführen, daß hinter diesen ein mächtiger Grundherr stand, der dem Bischof den nötigen Widerstand leisten konnte.5) Man könnte geneigt sein, aus dieser Freiheit der Nordhäger ihren Namen "Freie Häger" herzuleiten, wie Wigand das tut.6) Doch zeigen Die Urkunden, daß der Name "Freier Hagen" sich wesentlich einfa cher erklärt. Wenn domals die Grafen von Rictberg von ihren B efitzungen auf dem Nordhagen reden, jo nennen sie ihre Höfe "geheten up des greven hagen, gelegen in der Delbrugge".7) oder

5) Siehe darüber das Kapitel: Berhältnis des Bischofs zu den Grundsherren im Lande Delbrück.

7) Urk. der Grafschaft Rietberg vom 20. Nov. 1554 sowie die vom

29. Juni 1541.

¹⁾ Urfunde von 1415, Ziff. 8.

²⁾ Derjelbe Fall sindet sich in den freien Hagen der Grafschaft Ravensberg. Diese außergewöhnlich milde Abgabe wird ihren Grund in den wirtschaftlichen Verhältnissen gehabt haben. Bei ihrer Einsührung war die Virschaft der Anbauer, die auf neugerodetem Boden wohnten, ofsenbar zu schwach, um eine größere Abgabe tragen zu können. Auch in den Rechten der Vachzigen begegnet ums dieser Sterbsall. Siehe dazu ferner das Recht der Gersteller Kolonisten, S. 38, Ann. 3.

³⁾ Urkunde von 1415 Ziffer 6. 4) Urkunde von 1415 Ziffer 6.

⁶⁾ Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corveh, Bd. II, S. 396. Er hält mit Recht die Erzählung, es hätten ehemals Verbrecher auf dem Nordhagen ein Ufpl gefunden, woher der Name "Freier Hagen" stamme, für unrichtig.

"belegen in der Delbruggen, deß greven vrige hagen aud genant"1.) Diese lettere Bezeichnung läßt den Ursprung des Namens "Freier Hagen" deutlich erkennen. Er ist nichts anderes als eine Abkürzung von "freies Besitztum des Grafen von Rietberg auf dem Hagen", d. h. in der Bauerschaft Hagen. - Einen Frondienst wird man auch in der Bestimmung angeordnet finden, die besagt, daß der Hausherr, welcher in einem der Höfe wohnt, "de holtes plichtig sind to gevende", jährlich zwei Juder leisten muß. Das eine soll er bezahlen und leisten "to middewinter" nach Neuhaus, das andere nach Salzkotten "to solte to sedende".2) Wigand schließt hieraus, daß die Delbrücker damals ein unbeschränktes Benutzungsrecht des Waldes hatten.3) M. E. kam es dem Bischof nicht auf die A b. gabe des Holzes an, er konnte vielmehr nur ein Interesse an der Leistung der mit der Ablieferung des Holzes verbundenen Arbeit, dem Fällen, Fahren usw. haben, sodaß hierin die eigentliche Bedeutung der Bestimmung liegt. Der von Wigand gezogene Schluß erscheint mir deshalb unrichtig. Wer eigentlich diese Holzfuhren zu leisten hat, ist nicht zu erkennen; ce heißt nur: Derjenige Hausherr, der auf einem Hofe sitt, der die Holzabgabe leisten muß. Diese Unbestimmtheit bezüglich des Kreises der Berpflichteten tritt in den Privileg von 1415 mehrfach hervor. Man ist versucht, anzunehmen, daß die Fassung nicht ohne Absicht es an der genauen Bezeichnung der Verpflichteten fehlen läßt, da der Bischof augenscheinlich schon damals versuchte. 4) die ihm von seinen Grundhörigen zustehenden Leistungen auch von den Eigenbehörigen anderer Herren zu fordern. In diesem Bestreben wurde es ihm aber hinderlich gewesen sein, wenn die ihm Verpflichteten in dem Privileg genau angegeben wären.

Rusammenfassend läßt sich sagen, daß die Delbrücker Hausgenossen in hofrechtlicher Leihe ihren Grund und Boden besaßen. Die Anforderungen, welche der Grundherr an sie stellte, waren nicht sehr erheblich; sie waren im Gegenteil verhältnismäßig gering. sodaß der bischöflichen Hofgemeinde in wirtschaftlicher Beziehung ein bedeutendes Maß von Freiheit gegeben war. 5)

¹⁾ Urk, der Grafschaft Rietberg vom 6. Dez. 1468, 20. Dez. 1468 und vom 23. April 1488.

²⁾ Urf. von 1415 Biff. 4.

³⁾ Wigand, a. a. I. Bd. II, S. 396.
4) Jch verweise nur auf die oben behandelten Dienste bei Gras und bei Stroh.

⁵⁾ Siehe hierzu die Ausführungen bei v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 117, Anm. 2, 118.

Unter den Bestimmungen, welche über die bischöfliche Hausgenossenschaft hinaus von Bedeutung sind, das ganze Land Delbrück betreffen, sind zunächst diejenigen über die Markver= hältniffe zu nennen. Unter diesen kommt an erster Stelle die des § 11 in Betracht, nach welcher die Schuld und Pacht von "der sondere"1) dem Bischof zufällt. Also alle Rodungsländereien werden ihm pachtpflichtig, sein Eigen. Dieserhalb wird man den Bischof als den Markherrn ansprechen dürfen. Doch hat er diese Stellung noch nicht nach allen Richtungen erreichen können. Das läßt sich an den Markabgaben erkennen. Die bischöflichen Hausgenossen, und wie es scheint, nur diese, müssen dem Bischof geben "dat hanich na alder wontheit to betalende, wan dat Seendampd hanich hefft". Trifft dieser Fall nicht zu, so muß anstelle des Honigs Geld bezahlt werden.2) Kommt eine Schweinemast, d. h. tragen die Waldbäume, "so sal ehn vulschuldick husgenote geven unde betalen enn swin von dren schillingen paderbornssches geldes". Das Schwein soll der Amtmann treiben oder treiben lassen in des Herrn Mast zu seinen Schweinen.3)4) "En worde aver nein mast, so sal enn imwelik husgenote dat swyn mesten na redelicheit". Der Halbhausgenosse leistet in beiden Fällen die Hälfte. Hausgenoffen geben glio die Abgabe für Benutung der Die übrigen Grundherren scheinen dieselbe Abgabe von ihren Eigenbehörigen bezogen zu haben. Für den Grafen von Rietberg ist das jedenfalls unzweifelhaft. 5) Erst in späterer Zeit scheint demnach der Bischof das Eigentum an der Mark für sich allein in Unspruch genommen zu haben, während früher die anderen Grundeigentümer mitberechtigt waren, wie das sonst ja regelmäßig der Fall war.6) Auf das ehemalige Forstrecht des Bischofs kann man demnach sein späteres Eigentum an der Mark nicht zurückführen. Ein Ausfluß dieses Forstrechtes dürfte jedoch sein Jagdrecht sein. Dieses ist zwar in der Urkunde von 1415 nicht ausdrücklich hervorgehoben. Doch ist davon die Rede, daß gewisse Leute in Delbrück für den Bischof zwei Hunde halten oder dafür

^{1) &}quot;Sundern" bezeichnet in Westfalen vielfach den "Bisang", so auch hier.

²⁾ Urf. von 1415 Ziff. 2.
3) S. Urf. von 1415 Ziff. 3.

⁴⁾ Wieder ein Beweis dafür, daß der Neuhauser Amtmann die Stellung eines Villifus von Delbrück einnimmt.

⁵⁾ S. Urk. der Grafschaft Rietberg, vom 23. April 1488.

⁶⁾ als Erbezen, siehe darüber insbesondere D. Philippi, Erbezen.

jährlich zwei Schillinge zahlen müssen.1) Aus dieser Bestimmung dürfte das Ragdrecht des Bischofs, welches, soweit ich sehe, nie bestritten worden ist, zur Genüge erhellen.

Bezüglich der Gerichtspflicht der Delbrücker bestimmt der Bischof, daß niemand den anderen laden soll aus dem Lande mit Burgericht (Freigericht) oder Gogericht. Nur vor dem Hagedorn sollen die Delbrücker Recht geben und nehmen.2) Der Bischof nimmt also für sich das Recht in Anspruch, anzuordnen, welches Gericht die Delbrücker besuchen müssen und welches nicht. v. Maurer entnimmt aus dieser Bestimmung des Bischofs, die Delbrücker hätten damals sogar Immunität erlangt.3) Daß dieser Schluß unrichtig ist, bedarf keiner Ausführung. — Wenn wir nach der Art des Gerichtes vor dem Hagedorn fragen, so werden wir annehmen müssen, daß es das Gogericht war.4) Ob dieses bereits damals mit dem Hausgenossengericht verschmolzen war, ist nicht zu erkennen. Vermöge seiner Gerichtshoheit bestimmt der Bischof die Höhe der Strafgelder. Die höchste Brüchte beträgt 30 Schillinge, 5) während sonst in Westfalen die höchste Strafe sich meistens auf 60 Schillinge (5 Mark) beläuft.6) Von allen Strafgeldern, welche im Lande "fallen", erhält das Land die eine Hälfte, die andere der Herr,7) d. h. der Herr der betreffenden Eigenbehörigen, wie solches die späteren Verhältnisse zeigen. Ich glaube nicht, daß man aus diesem Zustand folgern darf, daß das Land Delbrück damals bereits das Gogericht zur Hälfte erworben hatte.8) Eher möchte ich annehmen, daß das Recht des Landes auf die Hälfte der Strafgelder ein alter Überrest von dem ehemaligen Recht des Landes, den Gografen zu wählen, ift.9) Ein solches Wahlrecht wäre für die Baderborner Verhältnisse du rchaus nicht ungewöhn-

 ¹⁾ Urf. von 1415 Ziff. 18.
 2) Urf. von 1415 Ziff. 16.

³⁾ Siehe v. Maurer, Einleitung, S. 323. 4) S. den Gografen in dem Reversal der Urk. von 1415. 5) Urf. von 1415, Biff. 15.

⁶⁾ S. Cl. A. Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Emden 1830 S. 507; Bericht des Amtes Saffenberg über die Gogerichte Warendorf und Belen bei Philippi. Landrechte, S. 170, ferner das Beftenrecht zu Schwelm in Grimms Weistümern, Bd. 3, S. 27, ebendort S. 48 die Landfeste von Hattnegge (Hattingen) § 81.

⁷⁾ Urf. von 1415, Biff. 14.

⁸⁾ wie Wigand und andere das tun. 9) S. Stübe, Gogerichte, S. 66.

lich.¹) Die Hälfte der Strafgelder, die dem Lande zufällt, joll man in des gemeinen Landes Rupen kehren. Über die Verwendung muß dem Amtmann Rechenschaft abgelegt werden.²)

Ms Landesherr endlich erhebt der Bischof Unspruch auf die Bede, die im Mai und im Herbst zu zahlen ist und auf die landständischen Steuern aus dem Lande Delbrück, auf die "gemeinen Schatzungen", zu denen die Delbrücker nicht mehr beizutragen brauchen, als die übrigen Bewohner des Stiftes.3) Übrigens zeigen die Rietberger Urkunden, daß die Bede von dem Nordhagen zeitweise von dem Grafen von Rietberg erhoben wurde.4) Diese Tatsache dürfte jedoch nur vereinzelt dastehen und auf Usurpation des Grafen beruhen. Dem Bischof, als dem Landesherrn, sind die Delbrücker ferner zur "Folge" verpflichtet, "wan enn clockenflakch wert unde wan ehn biscop to Baderborn wil ligen to velbe".5) Die Grundlage für die landesherrliche Stellung des Bischofs wird man im wesentlichen in der oben gezeichneten Gerichtsherrlichkeit zu erblicken haben. Paur die Herrlichkeit über das Gogericht, die auch sonst in Westfalen vielsach die Grundlage der Landeshoheit gewesen ist,6) war geeignet, alle Bewohner des Landes dem Bischof zu unterstellen. Das Freigericht insbesondere hatte bei der geringen Zahl freier Grundeigentümer im Lande nur ganz untergeordnete Bedeutung. In der Grundherrschaft kann man schon deshalb nicht die Unterlage für die Landesherrschaft des Bischofs finden, weil sie sich nicht über das ganze Land erstreckte.") Ebensowenig ist die landesherrliche Stellung des Bischofs aus seiner Stellung als Markherr zu erklären, da diese sich erst verhältnismäßig spät entwickelt hat und ihm außerdem nicht die nötige Handhabe zur Durchsetzung der Rechte bot, welche er als Landesherr hatte. Ich habe jedoch schon früher bemerkt, daß die Grundherrschaft des Bischofs in dem größten Teile des Landes es ihm ermöglicht hat, maßgebenden Einfluß auf das Gogericht zu gewinnen. In dieser Beziehung war also die Grundherrschaft

¹⁾ S. das Wahlrecht der Ritter, Knechte und Bürger zu Warburg und "des Landes diesseits Waldes" in der Urk. von 1341, dei Heidrmann, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöfticher Zeit, S. 96. S. 26.

²⁾ Urf. von 1415, Ziff. 14.
3) Urf. von 1415 Ziff. 17.

⁴⁾ Urf. der Grafschaft Rietberg vom 6. Dez. 1468.

⁵⁾ Urk. von 1415 Ziff. 13. 6) S. vor allem hierzu die Ausführungen bei Roßberg, Territorialsberrlichkeit S 71 ff.., bej. S. 84.

⁷⁾ Urf. von 1415 Ziff. 19.

für die Ausbisdung der Landeshoheit immerhin von erheblicher Bedeutung.

Fragt man sich nach all dem, welcher Bunkt des Privilegs von 1415 eigentlich eine Besonderheit enthält, sodaß er der herrschenden Auffassung eine Stütze bieten könnte, so kommt zunächst die Anrede des Bischofs "unse lieven undirsaten unde landlude wonachtich in dem Lande to der Telbruge" in Betracht. Sie erklärt sich aber m. E. sehr einsach daraus, daß die Delbrücker kurz vorher, nämlich im Jahre 1410, dem Stift Paderborn durch ihre Tapferkeit dei dem Einfall des Kursürsten Friedrich von Köln und des Grasen Adolf von Cleve in das Bistum einen sehr großen Dienst erwiesen hatten. Utuf einer besonderen Rechtsstellung der Delbrücker kann diese Anrede nach dem Inhalte der Urkunde nicht beruhen. Das geht auch daraus hervor, daß sie in der Urfunde von 1424 der Anrede "unse gemeyne landlunde" Plat macht.

Von größerer Bedeutung ist die Tatsache, daß das Land Delbrück um die Wende des 15. Fahrhunderts eine politische Körperschaft, eine Gemeinde, bildete: Das Land als solches erhält nach der Urkunde von 1415 die Hälfte der Strafgelder, die zu seinem Nutzen zu verwenden sind. Die Gesantheit der Delbrücker hat also gewisse gemeinsame Aufgaben, für welche diese Mittel gebraucht werden. An solchen Aufgaben können nur Wegebauten, Ausbesserung der Brücken, Keparaturen an der Delbrücker Pfarrkirche) und ähnliches in Frage kommen. Wie das Reversal von 1415 zeigt, hatte das Land damals auch eigene Organe, vor allem einen Rat. Neben diesem treten der Gograf und der Förster für die Gemeinheit auf.

Da in früheren Zeiten von einem Rat in Delbrück nie die Rede ist, müssen wir annehmen, daß dieser sich erst verhältnismäßig spät gebildet hat. Das ist nicht verwunderlich. Denn solange noch ein bischöslicher Berwaltungsbeamter (der officialis) im Lande ansässig war, wird dieser die Erledigung der genannten Aufgaben des Landes in die Hand genommen haben. In der ersten Zeit werden die Bewohner selbst wohl ganz durch ihre private Tätigseit in Anspruch genommen worden sein, da das Roden und das Birtsschaften auf dem kargen Boden erhebliche Schwieriaseiten bot.

¹⁾ S. Wigand, Provinzialrechte von Laderborn und Corven, Bd. II,

S. 399, Bessen, Geschichte, Bd. I, S. 272.

2) Bezüglich der Kirchenbaulast, die das Land trug, s. Linneborn, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. Paderborn 1917, S. 94, Unm. 1, 109 Anm. 1, 212.

Da war es ganz natürlich, daß bei dem Einzelnen die Sorge um das tägliche Brot und die eigene Existenz im Vordergrund des Interesses stand und es jedermann ganz erwünscht war, wenn sich ein anderer um die allgemeinen Angelegenheiten bekümmerte. Als dann später die bischöfliche Verwaltung von Neuhaus aus durch den dortigen Amtmann besorgt wurde, mußten die Delbrücker sich selbst die Ausführung der angeführten Obliegenheiten angelegen sein lassen. Sie konnten das jetzt auch, da sich inzwischen die Wirtschaft des Einzelnen einigermaßen gefestigt hatte. Wir müssen annehmen, daß die gemeinsamen Angelegenheiten von Anfang an bei dem Gogericht, dem Sammelpunkt aller Landesbewohner, besprochen und beraten wurden. wo das Land ganz auf sich allein angewiesen war und den in Verwaltungsgeschäften erfahrenen officialis des Bischofs vermißte, werden diese Beratungen häufiger als sonst erforderlich gewesen sein. Da durch solche zahlreicheren Zusammenkunfte die Gesamtheit sich jedoch allzu sehr belastet gefühlt haben wird, wird man die Beratungen einem Ausschuß übertragen haben. — Ob bei dem Delbrücker Gogericht damals bereits Schöffen vorhanden waren, deren Gesantheit man dann die Beschluffassung über die Landesangelegenheiten hätte überlassen können, ist nicht sestzustellen. In späterer Zeit finden wir ja auch bei Gogreichten, die ursprünglich die Einrichtung der Schöffen nicht kannten, mehrfach solche Schöffenkollegien, wie 3. B. in dem Gogerichte auf dem Desum.1) Im Delbrücker Gogericht fungierte später übrigens der Rat als Schöffenkollegium. Nach dem Borbild benachbarter Städte wird sich dieser Ausschuß den Namen "Rat" zugelegt haben. Ausführung der Ratsbeschlüsse mußte man einzelnen Personen übertragen, und man nahm hierzu solche Leute, welche vermöge ihrer Stellung ein besonderes Ansehen genossen, vor allem also Beamte, wie z. B. den Gografen und den Förster, eine Erscheinung, welche vielerorts zu beachten ist.2) — So war denn das Land Delbrück, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, ein Selbstverwaltungsförper geworden. Uls folcher stand er unter der Aufsicht des bischöflichen Amtmanns zu Neuhaus, dem Rechenschaft über die Finanzverwaltung des Landes abzulegen war.3) Die genossenschaftliche Verfassung ist somit nicht

3) Urf. von 1415 Biff. 14.

¹⁾ S. Engelke, Das Gogericht auf dem Desum; im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Dibenburg, Bb. 14, S. 5.

3) S. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 167.

im Gegensatzu dem Landesherrn entstanden. Sie betätigte sich auf einem Gebiete, welches die landesherrrliche Verwaltung frei ließ. Sine Veeinträchtigung der Rechte des Landesherrn wurde durch diese Selbstwerwaltung ebensowenig geschaffen, wie diese in der Selbstwerwaltung der Städte lag. Von einer Selbst regierung des Landes fann nicht die Rede sein, weil dem Lande jealiche Autonomie fehlte.

Die Ausbildung dieser genossenschaftlichen Verfassung gibt dem Lande Delbrück, wie mit Recht mehrfach erwähnt ist, nach außen große Uhnlichkeit mit den schweizerischen Freistaaten und dem Lande Diethmarschen. Und doch besteht zwischen beiden ein grundlegender Unterschied, der bisher nicht genügend beachtet ist: In der Schweiz kam die Ratsverfassung erst nach Abschüttelung der landesherrlichen Gewalten zur Ausbildung. Jett waren die einzelnen Gemeinden autonom, wirkliche Freistaaten, die sich selbst regierten. In ähnlicher Weise war das Land Diethmarschen selbständig, ohne Landesherrn, sodaß man auch hiervon einer Selbstregierung sprechen muß. Der Kern der Verfassung des Landes Delbrück war demnach von der Verfassung der schweizerischen Freistaaten und der Diethmarschen wesentlich verschieden.1) Die Übereinstimmung in der Form, die übrigens in den einzelnen Phasen der Entwickelung vielfach ganz überraschend ist,2) ist auf eine allen Deuschen gemeinsame Anlage, den genossenschaftlichen Rug des deutschen Wesens, zurückzuführen.

¹⁾ Es darf dabei ferner nicht übersehen werden, daß die Delbrücker unfreie Grundhörige waren, während die Bewohner der Diethmarschen Freie waren. In den Schweizer Kantonen standen freilich neben den Freien auch Unsreie, wie z. B. in Uri der größte Teil des Volkes dem Frauenmünster in Zürich hörig war und auch in Unterwalden die Zahl der Unsreien überwog. S. Dechsti, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenlichaft. 1891, S. 189 ff.

²⁾ Jih muß es mir versagen, an dieser Stelle auf die Einzelheiten in der Entwickelung der Versassung der Diethmarschen und der schweizerischen Republiken einzugehen. Nur so viel sei erwähnt, daß die Ratsversassung im Lande Diethmarschen sich ganz allmählich ausgebildet hat, und zwar erst da, als die einzelnen Verbände im Lande sich, augenscheinlich zusolge drohender äußerer Gesahren, enger zusammenschlossen. Vorher hatten die einzelnen Kirchspiele, ja sogar die Geschlechter eine ganz selbständige Stellung, während eine eigentliche Versassung des ganzen Landes noch sehste. S. dazu v. Maurer, Einseitung, S. 302 st., 289 ff. und die dort angegebene Literatur.